Lübecks
Stellung in der Hanse
bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Gustav Berg

aus Cüstrin.

Rostock.
Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.
1889.

Referent: **Prof. Schirrmacher.**

Der hier in betracht kommende Zeitabschnitt umfasst die Vorgeschichte des hansischen Städtebundes. In dieser Periode treten die Vereinigungen deutscher Kaufleute im Auslande und die Verbindungen der Städte in der Heimat, die beiden Grundfaktoren der Hanse, noch als gesonderte Elemente auf; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts verschmelzen beide Bestandteile zu einem Ganzen, zur deutschen Hanse. Unter den Städten nehmen während dieses Zeitraumes die wendischen die erste Stelle ein; sie ragen in so bedeutender Weise hervor, dass ihr Bund und die allgemeine Vereinigung der Städte fast gleichbedeutend erscheinen. Nur selten erweitert sich jener durch Hinzutritt anderer Städte zu der grösseren Verbindung; von der Blüte und dem Verfalle des wendischen Bundes ist noch Sein und Nichtsein der gesamten städtischen Vereinigung abhängig.

Zwei Ereignisse sind es dann, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Vorgeschichte der Hanse zum Abschlusse bringen. Einmal gelingt es 1356 den Städten, die Selbständigkeit des deutschen Kontors zu Brügge, wohl des wichtigsten für sie, zu brechen und die Leitung desselben in ihre Hand zu bringen, und damit ist der Verschmelzungsprozess der beiden bis dahin gesonderten Bestandteile der Hanse vollzogen; dann werden die Städte durch die ihnen von Waldemar IV., dem Könige von Dänemark, gemeinsam drohende Gefahr zu einem engeren Anschlusse unter einander als bisher veranlasst. Eine grössere Anzahl von Städten vereinigt sich 1361 in der Greifswalder Konföderation zu einem Bündnisse, um sogar

mit den Waffen ihre Gerechtsame gegen den Dänenkönig zu verteidigen. „Zwar ist diese Konföderation," wie Koppmann, einer der bedeutendsten Kenner hanseatischer Verhältnisse sagt,[1]) „nicht etwa wesentlich Neues, sondern nur ein Ausbau, eine Befestigung schon früher vorhandener Verhältnisse. Es ist nur ein festes, neues Bündnis der wendischen Städte mit Hamburg, Bremen und Kiel gegen Dänemark; aber dieser wendische Städtebund weiss die Beziehungen zu festigen, welche zwischen ihm und den livländischen und preussischen Städten bestehen."

Zunächst nun will ich klarzulegen suchen, was man unter der Hanse während unsers Zeitraumes zu verstehen hat, und dann erst Lübecks Stellung in derselben behandeln.

[1]) *Hanse-Recesse* I, Einleitung.

I. Das Wesen der Hanse bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Ein fest geordnetes Bundeswesen ist die Hanse während dieser Zeit nicht. Mit Sicherheit kann man annehmen, dass es für unsere Periode keinerlei schriftliche Abmachungen inbetreff einer Organisation, eine Bundesakte, gegeben hat; nichts deutet in dem überlieferten urkundlichen Material darauf hin, vielmehr spricht manches dagegen. Wenn Lübeck um 1300 zu einem Hansetage innerhalb der Mauern seiner Stadt einladet und hinzufügt: *„que (urbs) est quasi in medio sita“*,[1]) so will es damit sein Vorgehen, das Ausschreiben des Hansetages, rechtfertigen; wäre es dazu durch einen Verfassungsparagraphen befugt gewesen, so hätte es dieses Zusatzes nicht bedurft. Ferner findet sich in demselben Schreiben die Bemerkung: *„nec qui ad dictum terminum venire contempserint, habeant pro ingrato, si venientes non venientibus exclusis pro se valeant aliquid ordinare.“*[2]) Eine Verfassung hätte jedenfalls darüber Bestimmungen enthalten, inwieweit die auf einem Tage Nichterschienenen an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind.

Da die Hanse also während dieser Zeit keine schriftlich vereinbarte Verfassung hat, so ist es auch leicht erklärlich, dass ihr gewisse Einrichtungen, wie sie jeder Bund besitzen muss, gänzlich fehlen. Eine offizielle Bundesleitung durch eine Stadt oder einen ständigen Ausschuss, durch einen Bundesrat, wie ihn die attische Symmachie in Athen und

---

[1]) *H. R.* I. 79.

[2]) *Lübisches Urkundenbuch.* I. 731.

vorher in der Synode zu Delos besass, besteht in dieser Periode nicht. Wenn nun auch Lübeck mit den wendischen Städten den leitenden Ausschuss der allgemeinen Vereinigung bildet, wie wir später sehen werden, so hat es sich zu dieser Stelle erst emporgearbeitet, ohne aber darauf einen rechtlichen Anspruch zu haben. Auch gemeinsame Beamte, vergleichbar den Hellenotamiä des attischen Seebundes, giebt es in der Hanse noch nicht. Bei dem Fehlen nun einer offiziellen Leitung müsste man um so mehr erwarten, dass die Städte auf regelmässigen Tagefahrten ihre Vereinsangelegenheiten geordnet hätten, aber auch hiervon ist nicht die Rede. Zwar heisst es in dem Rezesse der Versammlung der wendischen Städte aus dem Jahre 1265: *2) „Item, quod semel anno debemus convenire, ubi decreverimus, pro negociis civitatum;“* [1]) ob nun die Versammlungen der wendischen Städte regelmässig jährlich stattgefunden haben, lässt sich nicht nachweisen; Thatsache ist es aber, dass die andern Städte sich erst immer dann zu einer Tagefahrt einfinden, wenn sie von den wendischen Städten hierzu aufgefordert werden.

Ferner ist auch eine gemeinsame Kasse nicht vorhanden; denn die städtische Vereinigung verfügt nicht über regelmässige Einkünfte, weder über direkte, noch indirekte, sie hat ja auch keine regelmässigen Ausgaben zu bestreiten. Jährliche Beiträge kennt man in der Hanse noch nicht; die Leistungen der einzelnen Städte werden in jedem Falle besonders bestimmt. Über etwaige aussergewöhnliche Einnahmen wird immer sofort verfügt. So beschliessen 1285 die wendischen Städte zu Wismar, dass jeder, welcher mit seinen Waren gegen das Verbot nach Norwegen gefahren ist, die vorher bestimmte Strafe in seiner Stadt erlege.[2]) Gemeinsam gemachte Beute wird immer nach „Mannzahl“ — *secundum numerum armatorum* — verteilt, d. h. jedes der an der Expedition beteiligt gewesenen

[1]) *H. R.* I. 9.
[2]) *H. R.* I. 34.

Mitglieder erhält nach der Zahl der von ihm gestellten Mannschaften, bzw. Schiffe seinen Anteil. Ausgaben, welche einzelne der Städte im Interesse der Gesamtheit gemacht haben, werden verschieden ersetzt. Lübeck und die westfälischen Städte, welche sich 1282 an den Verhandlungen mit Flandern beteiligt haben, erheben mit Genehmigung der andern Städte von den Waren, welche deutsche Kaufleute in Flandern einführen, solange eine Abgabe, bis sie vollen Ersatz für ihre Gesandtschaftskosten erlangt haben.[1]) Bei dieser Art der Repartierung werden zunächst die handeltreibenden Kaufleute, nicht die Städte, zu Leistungen herangezogen, und dies mit Recht, denn jenen kommen ja in erster Reihe die erlangten Vorteile zugute. Gegen das Ende unserer Periode wird zur Deckung der Unkosten das sogenannte Pfundgeld erhoben.

Ein Heer, bzw. Flotte, wie sie von Athen Jahr für Jahr in einer Stärke von 60 Triremen für den Seebund im ägäischen Meere gegen die Seeräuber ausgerüstet wurde, besitzt die Hanse nicht; in dieser Beziehung helfen sich die Städte immer von Fall zu Fall. An kriegerischen Unternehmungen beteiligen sich unmittelbar fast immer nur die wendischen Städte; diese bringen ihre Kontingente in der Weise auf, dass sie entweder Söldner in ihre Dienste nehmen und unter Führung eines Ratsherrn stellen oder auch mit den stets geldbedürftigen Herren und Rittern Verträge abschliessen.

Bei diesem Mangel jeder Organisation ist es klar, dass die Vereinigung der Städte als Bund nicht betrachtet werden darf. Kein Ausdruck in den Quellen deutet auch darauf hin, dass sie sich selbst als solchen angesehen haben; ebenso gilt im Auslande die Gemeinschaft der Städte nicht als ein festes Bundeswesen; denn in wichtigen Angelegenheiten, die eine grössere Anzahl von Städten betreffen, unterhandeln auswärtige Fürsten immer mit den

---

[1]) *H. R.* I. 26.

Vertretern jeder einzelnen der beteiligten Städte; lassen sich aber Städte durch die Boten anderer mitvertreten, so müssen diese hierzu immer besonders bevollmächtigt sein.

Dass die Hanse als solche noch nicht bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts besteht, dafür zeugt auch das Fehlen dieses Namens. Bedenklich erscheint es mir, schon für unsere Periode der Vereinigung norddeutscher Städte zur Verfolgung gemeinsamer Handelsinteressen die Bezeichnung Hanse zu geben, zumal sie selbst sich niemals so genannt hat. Wenn es in der Krämerrolle des Rates von Anklam 1330 heisst: „Lübeck, Stralsund und die andern „Hansestädte", so spricht dies nicht dagegen, da die Urkunde in dieser Form erwiesenermassen unecht ist.[1]) Bekanntlich bedeutet das Wort Hansa oder Hanse zunächst „streitbare Schar", dann wird mit demselben jede andere Vereinigung und Gesellschaft bezeichnet, im besondern aber eine Genossenschaft zur Verfolgung kaufmännischer Interessen, so dass es schliesslich gleichbedeutend mit Kaufmannsgilde, *gilda mercatoria,* gebraucht wird;[2]) und in diesem Sinne kommt es schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts für die Gesellschaft deutscher Kaufleute in England vor. In zahlreichen Urkunden werden dieselben als *„mercatores de hansa Alemanie"* bezeichnet, daneben aber finden sich auch die Bezeichnungen *„mercatores Alemanie", „mercatores Theutonici", „homines imperatoris"* u. a.

Die in Flandern zu einer Genossenschaft vereinten deutschen Kaufleute heissen meist „Kaufleute des römischen Reiches, welche Gotland besuchen", oder *„de ghemeynen koplude van de Romeschen rike van Alemanien"*, oder auch *„die copliede van Almaengen, de met haren goede ende copmanscepen die stede van Brugghe antirende ziin."* Hier begegnen wir, soweit ich gesehen habe, urkundlich zum ersten Male dem Worte „Hanse" für die kaufmännische

[1]) cf. *Schäfer* „Hansische Geschichte bis 1376" S. 252, Anm. 1.

[2]) „Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte", Jahrgang 1887, S. 188.

Genossenschaft im Jahre 1350; in der betreffenden Urkunde heisst es: *„Dat is te wetene, dat nen Kopman, de to der Duschen hènze horet, sal nene gheselscap maken.“*[1])

In den nordischen Reichen werden die „Kaufleute der deutschen Hanse“ zuerst 1343 erwähnt; in diesem Jahre ermässigt der König Magnus von Norwegen und Schweden zum Vorteile der Städte des Ostens und der *„universi mercatores de hansa Theutonicorum“* den Zoll auf die Einfuhr nach seinen Reichen.[2]) Einige Jahre später findet sich für die Vereinigung deutscher Kaufleute in Bergen die Bezeichnung *„mercatores de hansa Theotunicorum in civitate Bergensi existentes“*.

In Gotland und Russland heissen die deutschen Kaufleute ganz allgemein *„communes mercatores“*, häufig auch mit dem Zusatze *„mare orientale frequentantes“*; daneben finden sich die Ausdrücke *„universi Theutonici mercatores in partibus Livonie et Gothlandie constituti“*, *„universi mercatores in Curia Nogardensi“* und *„mercatores diversarum civitatum et locorum terram Gothlandiam frequentantes“*. Aber die Bezeichnung „Hanse“ für die Niederlassungen deutscher Kaufleute kommt hier in dieser Periode meines Wissens nicht vor.

Dies sind die gebräuchlichsten Namen für die Genossenschaften deutscher Kaufleute im Auslande. Welches ist nun die Bezeichnung für die zur Verfolgung kaufmännischer Interessen vereinten Städte? Im Jahre 1280 wird der Stapel der deutschen Kaufleute von Brügge nach Ardenburg verlegt, und zwar mit Genehmigung der wendischen, sächsischen, preussischen, westfälischen und gotländischen Städte, wie dies aus den erhaltenen Konsenzerklärungen hervorgeht,[3]) aber eine besondere Benennung für die hier vereint auftretenden Städte fehlt. Der hierbei mitwirkende lübische Sendebote Johann von Dowaye bittet

[1]) *Hansisches Urkundenbuch* III. 260.
[2]) *H. U.* III. 13.
[3]) *H. R.* I. 12—20.

nur, ihm drei oder vier Leute *„de communi consensu omnium civitatum“* zu senden.[1]) Ebenso unbestimmt heisst es in dem Gesandtschaftsberichte Heinrich Kales aus Dortmund, dass die slavischen Städte *„omnium civitatum nomine“* Briefe an den König von Norwegen richten sollen.[2])

Trotzdem also in unserer Periode schon die Städte mehrmals vereint zum Schutze des Handels im Auslande auftreten, so fehlt ihnen doch immer noch der uns hierfür geläufige Name. Urkundlich nun zum ersten Male bezeichnen die deutschen Städte ihre Verbindung als „deutsche Hanse“ auf der am 20. Januar 1358 zu Lübeck abgehaltenen Versammlung. In dem betreffenden Rezesse heisst es: *10) „Wer ok jenich stad van der Dudeschen hense, de sik mit frevele ute deseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute der Dudeschen hense blyven unde des Dudeschen rechtes ewichliken entberen.“*[3]) Im Jahre darauf schreibt Lübeck an Rostock und andere Städte, man wolle Briefe senden *„ad omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates.“*[4]) Von jetzt an wird der Gebrauch des Wortes Hanse immer allgemeiner für die Vereinigung der Städte.

Aus den hier angeführten Thatsachen ergiebt sich, dass die Bezeichnung Hanse für die Genossenschaften deutscher Kaufleute im Auslande von der ältesten in England aus allmählich auch bei den übrigen Eingang findet und erst kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts fast allgemein üblich und auch von dem Bunde der Städte um diese Zeit angenommen wird. Jetzt nämlich erfolgt, wie wir weiter unten sehen werden, die Verschmelzung der Vereinigungen des gemeinen Kaufmanns und der heimischen Städte, und dies zeigt sich äusserlich darin, dass man dieser neuen Verbindung einen gemeinsamen Namen beilegt.

---

[1]) *H. R.* I. 21.
[2]) *H. R.* I. 80.
[3]) *H. R.* I. 212.
[4]) *H. R.* I. 224.

Schliesslich will ich noch kurz erwähnen, dass ein bestimmter Gründungsakt der Hanse sich nicht nachweisen lässt. Die Ansicht, den 1241 zwischen Lübeck und Hamburg geschlossenen Vertrag als den Ursprung der Hanse zu betrachten, dürfte heute wohl kaum noch einen Vertreter mehr finden. Die Hanse ist nicht durch einen bestimmten Schöpfungsakt ins Leben gerufen, sondern nach und nach geworden. Und so kommt es denn, dass allen hanseatischen Verhältnissen für unsere Zeit eine gewisse Festigkeit fehlt; alles ist noch unfertig und schwankend.

Habe ich bisher nur negativ die Hanse charakterisiert, so will ich jetzt mehr positiv von dem Wesen derselben sprechen. Die Hanse ist das Erzeugnis der engen Verbindung zwischen dem deutschen Kaufmann im Auslande und den heimischen Städten. Die Verbindungen der Kaufleute im Auslande bilden den älteren Bestandteil, sie haben erst die Städte zur Vereinigung unter einander veranlasst, denn in den Kontoren befinden sich Angehörige aus fast allen norddeutschen Städten. Aber während unserer Periode stehen Kaufleute und Städte noch als getrennte Faktoren gegenüber, beide treten als gesonderte Bestandteile deutlich erkennbar in den Urkunden hervor. Das Verbot der Fahrt nach Nowgorod v. J. 1277 wird gefasst *„de communi consensu et consilio civitatum* ***et*** *mercatorum Nogardiam frequentancium.“* [1]) Besonders lehrreich in dieser Beziehung ist eine Urkunde aus dem Jahre 1343, durch welche der König Magnus von Schweden zu Gunsten der Seestädte des Ostens und aller Kaufleute der deutschen Hanse den Eingangszoll beschränkt und ihnen sämtliche alte Privilegien bestätigt. *„ . . . propter gratuita servicia, que nobis* [dem Könige] *civitates maritime orientales exhibere studuerunt, videlicet Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, ipsis civitatibus iam dictis et earum incolis* ***necnon*** *universis mercatoribus de hansa Teutonicorum*

[1]) *H. R.* I. 10.

concedimus . . . "[1]) Und weiter unten in derselben Urkunde heisst es: . . . *„ipsis civitatibus, earum incolis* **et** *mercatoribus hanse predicte.*" Bei der Neuordnung des Kontors zu Brügge 1347 erscheint der deutsche Kaufmann noch in völliger Selbständigkeit; von den heimischen Städten unabhängig beschliessen *„de ghemenen coplude uten Romeschen rike van Almanien"* ein gemeinsames Buch zu haben, in welches alle Ordinanzien und Willküren geschrieben werden sollen.[2]) Noch 1352 wenden sie sich allein an Brügge mit Beschwerden über die Verletzung ihrer Privilegien inbezug auf Haft, Waffentragen, Bieraccise etc. und bitten um ein eigenes Wagehaus in Brügge.[3])

Anders wird nun das Verhältnis zwischen dem gemeinen Kaufmann und den Städten, als mit der Erneuerung des wendischen Städtebundes auch die allgemeine Vereinigung der Städte wieder erstarkt; jetzt gehen die Städte mit Erfolg daran, die Leitung der auswärtigen Kontore in ihre Hand zu bringen. Im Jahre 1356 veranlassen Zwistigkeiten unter den Älterleuten des Brügger Kontors eine grössere Anzahl von Städten dorthin Boten zu senden. In dem über diese Verhandlungen erhaltenen Rezesse werden besonders die Befugnisse der Älterleute genau bestimmt.[4]) „Die Bedeutung dieses Rezesses liegt darin," sagt Koppmann, „dass hier nicht, wie noch 1347 die gemeinen Kaufleute, sondern die Ratssendeboten der gemeinen Städte beschliessen, dass mit andern Worten die Vereinigung der Städte sich das Kontor unterordnet und dadurch weiter befestigt."[5]) So vollzieht sich erst jetzt die Vereinigung des gemeinen Kaufmanns und der Städte zur deutschen Hanse. —

Welche Städte haben nun bis zur Mitte des 14. Jahr-

---

[1]) *L. U.* II. 774.
[2]) *H. R.* I. 143.
[3]) *H. U.* III. 204.
[4]) *H. R.* I. 200.
[5]) *H. R.* I. S. 126.

hunderts die allgemeine Vereinigung gebildet? Als im Jahre 1379 die Engländer ein genaues Verzeichnis der hansischen Städte verlangen, antworten ihnen die Gesandten der Hanse: *„Cum multe civitates, oppida et ville de hansa in diversorum dominorum territoriis existant, quarum et quorum nomina omnia ad presens ignorantur, videtur non opus esse, eas et ea vobis exprimere nominatim.“* [1]) Dr. Werdenhagen, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts Syndikus der Hanse war, gesteht in dieser Beziehung: *„Numerum civitatum hanseaticarum diversi auctores diversum faciunt. Cuius rei vel assertionis certitudinem sane nec in recessibus nec in privilegiis hanseaticis ullis, quum tamen bina ingentia volumina persolverim, invenire non potui.“* [2]) Dies ist der Ausspruch eines Mannes, welcher in der Zeit, als die äussere Form des Bundes am besten ausgebildet erscheint, die Leitung der Geschäfte in der Hand hat. — Und so wird denn in den Urkunden immer bald mehr, bald weniger unbestimmt von der Ausdehnung der Hanse gesprochen. Oft findet sich nach namentlicher Aufzählung einer Reihe von Städten der Zusatz *„dartho mit den steden, de mit inbegrepen sin in erer endracht unde vorbunde unde in erem Rechte sin“*; oder es heisst allgemeiner *„de menen stede, de in der Dudeschen henze sin, mit vulborde de andern stede to erem rechte horende“*. Bei dieser Lage der Dinge ist es für unsere Zeit, die Entwicklungsperiode der Hanse, schwierig, den Umfang des Bundes genau zu bestimmen. Auch jetzt reden die Städte immer ganz unbestimmt von der Ausdehnung ihrer Vereinigung. Es findet sich nach Aufzählung einer Anzahl Städte der Zusatz *„unde van unser unde anderer stede weghene, de ok in unsen dridden diele syn, de uns ere breeve hebben gesand, dar se uns ere macht hebben inne gheven.“* —

Im Jahre 1293 treten dem Beschlusse, dass in

[1]) *H. R.* II. 213. 4.

[2]) *Werdenhagen „De statutis et decretis antiquae Hansae atque eorum generali dispositione, insta conceptum D. Domanni Syndici Hansae.“ p. IV. c. XI.*

Nowgorod nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck appelliert werde, vierundzwanzig Städte bei. Es sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Konsenzerklärungen: Dortmund, Köln, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Wismar, Rostock, Goslar, Danzig, Stade, Greifswald, Kiel, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Stralsund, Höxter, Hildesheim, Hannover, Lüneburg und Reval.[1]) Gegen diesen Beschluss erklären sich ausser Wisby noch Osnabrück und Riga; ausserdem sind Aufforderungen zum Beitritt an Soest, Hamburg und Münster ergangen. Aus diesen Verhandlungen lernen wir demnach einunddreissig Städte kennen, die der allgemeinen Vereinigung angehören. Ferner gehören dazu, wie sich aus einzelnen Urkunden zweifellos ergiebt, Kampen, Zutfen, Harderwijk, Stavern, Deventer, Groningen, Stendal, Halberstadt, Stettin, Demmin, Anklam, Kolberg, Thorn, Kulm, Dorpat und schliesslich Bremen. Letztere Stadt hat von 1285—1358 ausserhalb dieser Vereinigung gestanden, erst jetzt wird ihr gestattet, „an den Freiheiten und Privilegien der Kaufleute wieder teilzunehmen.“ [2]) Demnach lassen sich für unsere Periode als hanseatisch ungefähr fünfzig Städte urkundlich nachweisen.

Wenn wir auch nicht die Namen anderer Städte kennen, so ist damit noch nicht eine grössere Ausdehnung der städtischen Vereinigung ausgeschlossen. Lappenberg hat Recht, wenn er sagt: „In dieser früheren Zeit müssen in weiterem Sinne alle niederdeutschen Städte und Kaufleute als zu dem Verein gehörend betrachtet werden. Will man nur die Städte als den Verein ausmachend ansehen, die auf Tagefahrten vertreten sind oder in Verträgen namhaft gemacht werden, so ist deren Zahl weit geringer.“ [3])

---

[1]) *H. R.* I. 66 sqq.

[2]) *H. R.* I. 216.

[3]) *Sartorius-Lappenberg* „Urkundliche Geschishte des Ursprunges der deutschen Hanse“, I.

Einer Gliederung nun dieser Städte, welche sich von der Mündung der Schelde bis nach Estland erstrecken, behufs administrativer Zwecke begegnen wir erst am Schlusse unserer Periode. Es ist der gemeine Kaufmann, welcher auch in dieser Beziehung Einfluss auf die Vereinigung der Städte ausübt. Am 28. October 1347 sind die *„ghemenen coplude uten Romeschen rike van Almanien“* des Brügger Kontors zu einer Neuordnung ihrer Niederlassung versammelt; und gleich im ersten Paragraphen des betreffenden Rezesses heisst es:

„Int erste es to wetene, dat die ghemenen coplude vorseghet sint ghedelet in dree deel; dat es to verstane: de van Lubcke ende de Wendeschen stede ende die Sassen ende dat dar to behoret in er derdendeel; ende van Westfalen ende van Prucen ende dat daer toe behort int ander; ende van Gotlande ende van Lyflande ende van Sweden ende dat dar to behort in derde.“ [1])

Diese Einteilung der Genossenschaft der Kaufleute in Brügge geht dann auf die Vereinigung der heimischen Städte über; aber es lässt sich nicht nachweisen, dass diese Gliederung auf einem Hansetage in offizieller Form angenommen ist. Noch nicht 10 Jahre später beteiligen sich die Städte, und zwar ausdrücklich nach Dritteln geordnet, an Verhandlungen zu Brügge. Von dieser Zeit an, nachdem nun einmal diese Form beliebt ist, sind die Städte immer in dieser Weise gruppiert.

Die Einteilung in Drittel ist auch das Einzige, was wir inbezug auf die Organisation der Hanse während ihrer Vorgeschichte kennen. Es sind nicht die Paragraphen einer Bundesverfassung, sondern das gemeinsame Ziel, welches als einigendes Band die einzelnen Glieder umschlingt. Als im Jahre 1358 Bremen wieder in die Hanse aufgenommen wird, da dankt es den Städten öffentlich dafür, dass es ihm gestattet sei, *„libertatibus et privilegiis*

---

[1]) *H. R.* I. 143.

dictorum mercatorum interesse.“ [1]) Diese „Freiheiten und Privilegien des gemeinen Kaufmanns“ nun in jeder Weise zu fördern und an denselben teilzunehmen, ist sowohl in unserer, als auch in den folgenden Perioden die erste und vorzüglichste Aufgabe gewesen, um deretwillen alle Städte des ausgedehnten Bundes zusammengehalten haben. Ängstliche Behauptung und eigennützige Ausbeutung der im Auslande erworbenen Handelsprivilegien, verbunden mit dem Streben, alten Vorrechten neue hinzuzufügen, bildet in erster Reihe das Ziel der Hanse. Mögen die Sonderinteressen der einzelnen Glieder noch soweit auseinandergehen, in dem Punkte, dass der Kaufmann bei seiner Gerechtigkeit, d. h. in dem ungeschmälerten Genusse seiner Privilegien bleibe, sind die Städte stets einig gewesen.

Weiter aber reicht der Gemeinsinn in dieser Vereinigung nicht; keines der Glieder besitzt Opferwilligkeit in dem Grade, dass es für die andern eingetreten wäre, wenn nicht sein eigenstes Interesse gleichzeitig auf dem Spiele gestanden hätte. Als im Jahre 1361 sich die wendischen Städte genötigt sehen, für die Bestätigung ihrer schonischen Privilegien an König Waldemar IV. von Dänemark 4000 Mark lübisch zu zahlen, da weigert sich Greifswald lange Zeit seinen Anteil dazu beizusteuern, indem es sich auf seine besonderen Privilegien beruft, die es in Schonen besitzt. Erst nach mehrfacher Aufforderung seitens der übrigen Städte erklärt es sich bereit.[2]) Nicht die Gesamtheit der Städte, sondern jede Stadt erwirbt einzeln für ihre Kaufleute die Privilegien im Auslande; jede Stadt strebt darnach, selbst auf Kosten der andern, die Gerechtsame ihrer Kaufleute möglichst zu erweitern, und sucht hierzu die Gunst der politischen Lage auszubeuten. Diese Thatsache ergiebt sich aus zahlreichen Freibriefen, wie sie den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Kampen,

[1]) *H. R.* I. 216.

[2]) *H. R.* I. 255 u. 256.

Stavern, Harderwijk, Zutfen u. a. zu wiederholten Malen ausgestellt sind; denn es galt bei jedem Thronwechsel, sich die Privilegien erneuern, bzw. bestätigen zu lassen. Diese Vorrechte zeigen infolgedessen inbezug auf ihren Wert bedeutende Unterschiede. Zunächst richtet sich das Streben jeder Stadt darauf, Sicherheit für den Verkehr und Aufenthalt in dem betreffenden Lande zu erhalten, dann suchen sie um Befreiung vom Strandrechte und um den Besitz von Plätzen [Vitten] auf den Märkten nach. Ein bedeutender Vorteil ist es für eine Stadt, wenn ihren Angehörigen Befreiung vom Erbkauf und das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit auf den Märkten zu Skanör zugestanden wird; letzteres ist aber meist durch die Befugnisse der königlichen Vögte sehr eingeschränkt. Die bedeutendsten Privilegien unter allen Städten in Skanör scheint Greifswald besessen zu haben. Dieses erhält schon 1280 das Recht auf seiner Vitte einen eigenen Vogt einzusetzen, *„qui habeat in suos concives quamlibet iurisdictionem de alto et de basso iudicandi et corrigendi in causis superioribus et inferioribus, eciam in sentencia capitali,“* [1]) und dazu die Genehmigung des Wandschnittes, d. h. des Kleinverkaufes von Tuch gleich den Einheimischen.

So sehen wir denn, dass die Hanse während ihrer Vorgeschichte bei dem Fehlen aller verfassungsmässigen Einrichtungen als Bund nicht betrachtet werden kann. Dass aber trotz des Mangels aller äussern Formen die städtische Vereinigung schon in unserer Periode nach allen Seiten hin eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, das ist, wie wir in den nächsten Abschnitten sehen werden, das Verdienst Lübecks; und ich will, gemäss der Eigenart der Hanse in dieser Periode, Lübecks Stellung erstens in den Kontoren, dann unter den Städten erörtern.

---

[1]) *H. U.* I. 856.

II. Lübecks Stellung in den Kontoren.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besteht in Nowgorod eine Gesellschaft deutscher Kaufleute, welche, da sie ihre Entstehung der deutschen Genossenschaft auf Gotland verdankt, sich in völliger Abhängigkeit von derselben befindet; aber Lübeck versteht es bald, hier seinen Einfluss geltend zu machen und das gotländische Wisby aus seiner Stellung zu verdrängen.

Soweit ich es aus den Urkunden habe feststellen können, greift die Stadt Lübeck zum ersten Male 1269 in die Nowgorodschen Verhältnisse mit ein. Wenn schon vorher lübische Handelsherren die Verträge zwischen den russischen Fürsten und fremden Kaufleuten mitunterzeichnen, so thun sie dies nur als Vertreter der Handelsgenossenschaft, welche sich aus Bürgern von Wisby, Lübeck, Soest, Münster, Groningen, Dortmund, Bremen u. a. zusammensetzt, nicht aber im Auftrage ihrer Stadt. Im Jahre 1269 schliesst Fürst Jaroslaw von Nowgorod mit den Deutschen und Goten inbetreff des Verkehrs nach und in Nowgorod einen für den gemeinen Kaufmann äusserst günstigen Vertrag. Diese Verhandlungen werden von Hermann Wullenpund, einem Ratsherrn aus Lübeck, Ludolf Dobricike, dem Vertreter der deutschen Kaufleute in Nowgorod, und Jakob Curing aus Wisby geführt.[1]) Wir ersehen daraus, dass Lübeck schon jetzt neben Wisby in Nowgorod für die Interessen des gemeinen Kaufmanns eintritt. Trotz dieses Vertrages wird schon 1277 „auf gemeinsamen Beschluss der Städte und Kaufleute, welche Nowgorod besuchen," eine Handelssperre bei Strafe des Lebens, Gutes und der Ehre über Nowgorod verhängt.[2]) Dass Lübeck bei dem Zustandekommen und der strengen Durchführung dieses Handelsverbotes besonders thätig gewesen sein muss, ergiebt ein Dankschreiben, welches der

[1]) *L. U.* I. 317.
[2]) *H. R.* I. 10.

Erzbischof von Riga, der Meister des deutschen Ordens in Livland u. a. an Lübeck und alle Ostseefahrer richten; in diesem wird Lübeck allein namentlich erwähnt.[1]) 1280 schliessen Lübeck und Wisby besonders zum Schutze des Handels nach Russland ein engeres Bündnis auf 10 Jahre. Sie wollen mit gemeinsamen Kräften und Kosten alle Unbilden und Schäden bessern und rächen, welche dem Kaufmann auf der Trave, dem Oresund und von dort bis Nowgorod oder auf der ganzen Ostsee und in deren Häfen zugefügt werden.[2]) Diesem Bündnisse tritt 2 Jahre später Riga auf die Dauer von 8 Jahren bei. So sehen wir, dass um 1280 Lübeck, Wisby und Riga das Protektorat über die Nowgorodfahrer ausüben. Dieses Bündnis muss später erneuert sein; denn 1291 bevollmächtigt die *„universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicancium“* Bürger von Lübeck, Wisby und Riga zu einer Gesandtschaft nach Nowgorod wegen der Freiheiten des gemeinen Kaufmannes; diese Sendung nimmt keinen günstigen Ausgang; die Klagen der Boten verhallen wirkungslos, wie sich dies aus dem Gesandtschaftsberichte ergiebt.[3]) 1294 gewährt Erich Menved, König von Dänemark und Herzog von Estland, auf Gesuch der Bürger von Lübeck und Gotland, d. h. Wisby, allen Kaufleuten der Seestädte, welche die Ostsee befahren, Schutz für den Handelsverkehr zu Wasser und zu Lande, besonders in Est- und Wirland bis zur Narowa und zum Wolchow, dazu Sicherheit von dem Strandrechte.[4]) Im Jahre darauf unterhandeln der lübische Ratmann Johann von Dowaye und Matthias Pukä aus Wisby im Auftrage der *„maritimarum civitatum mare orientale frequentancium“* mit dem Könige Birger von Schweden über den Schutz des Handels nach Russland. Dieser gewährt ihnen auf ihren Fahrten

[1]) *L. U.* I. 391 u. 392.
[2]) *L. U.* I. 402.
[3]) *H. U.* I. 1088. 1093.
[4]) *H. U.* I. 1158.

nach Nowgorod denselben gegen die Belästigungen vonseiten der Wiborger bis zum Johannistage des Jahres 1296 unter der Bedingung, dass sie die Russen nicht mit Waffen, Eisen, Stahl etc. unterstützen.[1]) Endlich unterhandeln im Winter von 1300 auf 1301 wegen mancher Beschwerung des Kaufmanns Boten aus Lübeck, Wisby und Riga mit dem Fürsten von Nowgorod.[2])

So treten besonders Lübeck und Wisby bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts noch gleichberechtigt neben einander im äussersten Osten für die Interessen des gemeinen Kaufmanns ein; aber schon im letzten Jahrzehnt des vorangegangenen Jahrhunderts beginnt der Kampf Lübecks mit Wisby um die ausschliessliche Führerschaft in diesem Gebiete; denn auf einer 1293 zu Rostock abgehaltenen Versammlung beschliessen die sächsischen und slavischen Städte, dass man im Hofe zu Nowgorod beim alten Rechte bleiben wolle, dass aber ein Kaufmann dieses Hofes für den Fall, wenn er sich in seinem Rechte geschmälert glaube, sich nur nach Lübeck und nicht nach Wisby, wie bisher, zur Erlangung seines Rechtes wenden dürfe.[3]) Dieser Beschluss findet den Beifall vieler angesehener Städte Westfalens, Sachsens, Slaviens und Preussens; von vierundzwanzig Städten, die ich oben[4]) bereits namentlich angeführt habe, sind uns die Konsenzerklärungen erhalten. Trotz des Einwandes von Wisby, die Berufung nach Lübeck widerspreche der alten Freiheit, erklären sich, wie aus den vorliegenden Urkunden ersichtlich ist, nur Riga und Osnabrück gegen den Rostocker Beschluss;[5]) aber auch erstere Stadt lässt 1297 ihren Einspruch fallen, als sie Lübecks Hülfe gegen den deutschen Orden bedarf.[6])

---

[1]) *H. U.* I. 1174.
[2]) *H. U.* I. 1353.
[3]) *H. R.* I. 66.
[4]) S. 14.
[5]) *H. R.* I. 70. 72.
[6]) *H. U.* I. 1252.

Zwar hat Lübeck auf einer 1299 in seinen Mauern abgehaltenen Versammlung seine Ansprüche inbezug auf den Rechtszug zu Nowgorod etwas geändert; es verlange nur, dass man in zweifelhaften Fällen bei ihm Recht suche;[1]) dennoch ist es durch jenen Rostocker Beschluss in seinem Streben nach der Führerschaft des gemeinen Kaufmannes in der Ostsee um ein bedeutendes gefördert worden. Mit diesem Ziele fest im Auge schreitet nun Lübeck auf der betretenen Bahn unentwegt weiter. Auf der 1299 in seinen Mauern tagenden Versammlung setzt es folgenden wichtigen Beschluss durch: Es solle in Gotland kein Siegel des gemeinen Kaufmannes in Zukunft gehalten werden, denn mit diesem könne ja besiegelt werden, was den Städten nicht gefalle; jede Stadt führe ihr eigenes Siegel, mit dem sie die Geschäfte ihrer Bürger besiegeln könne.[2]) „Die Tendenz dieses Beschlusses ist klar genug," sagt Schäfer.[3]) „Man will nicht mehr die Verbindung der eigenen Bürger im Auslande in der bisherigen Selbständigkeit; man will deren Angelegenheiten in der obersten Leitung selbst in die Hand nehmen. An die Stelle der gotländischen Genossenschaft treten die Städte selbst, deren Vereinigung. Damit wird aber zugleich der Schwerpunkt des Einflusses auf der Ostsee und auf den sie befahrenden deutschen Kaufmann von Wisby an die Trave nach Lübeck verlegt." So wird Wisby, welches anfangs allein, dann neben Lübeck die Führerschaft des gemeinen Kaufmannes im Nordosten besessen hat, durch letztere Stadt um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts aus dieser Stelle verdrängt. Schon 1312 verleihen die Herzöge von Schweden auf das alleinige Gesuch Lübecks den Lübeckern und allen deutschen Kaufleuten freie und sichere Handelsfahrt nach Nowgorod und volle Befreiung vom

---

[1]) *H. R.* I. 80.
[2]) *H. R.* I. 80.
[3]) a. a. O. S. 58.

Strandrechte daselbst.[1]) 1349 gestattet der König Magnus von Schweden und Norwegen auf das im Namen aller Seestädte vorgebrachte Gesuch Lübecks während seines Krieges mit Russland von Gotland und aus den livländischen Städten den unbehinderten Handelsverkehr nach Russland.[2])

Während in Nowgorod und, wie wir weiter unten sehen werden, auch in London und Brügge uns die deutschen Kaufleute schon frühzeitig als eine fest organisierte Gemeinschaft entgegentreten, die sich völlig von den heimischen Städten gelöst hat und erst später in eine gewisse Abhängigkeit von denselben gebracht wird, so ist das Verhältnis der deutschen Kaufleute in Dänemark, Schweden und Norwegen zu ihren Städten ein ganz anderes. Gewöhnlich halten sich die Kaufleute in diesen Reichen nur während eines Teils des Jahres auf und kehren dann in die Heimat zurück, sie bleiben Bürger ihrer Städte und in unmittelbarer Abhängigkeit von denselben. Dem entspricht es dann auch, dass hier nicht die Kaufleute, sondern die einzelnen Städte für ihre Angehörigen Privilegien und Gerechtsame erwerben und bei etwaigen Verletzungen derselben zu Gunsten ihrer Kaufleute vorstellig werden.

Trotz dieser eigenartigen Verhältnisse hat Lübeck auch hier die Leitung des gemeinen Kaufmannes dadurch in seine Hand zu bringen gewusst, dass es für die Interessen desselben allzeit eingetreten ist. *„Ad instanciam itaque ac peticionem prudentum virorum multarum civitatum maritimarum Teutonie et precipue consulum civitatis Lybicensis nobis per viros probos et honestos dominos Henrikum Steneken et Alexandrum consules prefate civitatis porrectas“* befreit 1278 König Magnus von Norwegen in seinem Lande den gemeinen Kaufmann vom Wachtdienste, vom Zwange, auch bescholtene Personen als Zeugen gegen sich zu zulassen,

[1]) *H. U.* II. 217.
[2]) *H. U.* III. 149.

vom Strandrechte etc.[1]) 1286 wendet sich Lübeck gleichzeitig für die Kaufleute der ihm benachbarten Städte mit der Klage an den König Erich von Dänemark, dass der gemeine Kaufmann von den königlichen Beamten in seinen Rechten und Vergünstigungen verkürzt und an Personen und Gütern gekränkt werde; es zeigt ferner dem Könige an, dass es durch eine Botschaft um Abhilfe bitten wolle und hierzu seinen Ratmann Vromhold bevollmächtige.[2]) Dass auch der den skandinavischen Norden besuchende Kaufmann in Lübeck seinen Schützer und Leiter erblickt, ergiebt sich unter anderem aus einem Schreiben der deutschen Malmöfahrer an diese Stadt. Die *„universi mercatores de civitatibus Teutonicorum, qui velificant ad opidanum, scilicet Elenboghen“* bitten 1329 Lübeck um Beschützung und Bestätigung ihrer Gilde, *„quia sine vestro auxilio nil utilius complere valeamus.“*[3]) Für die leitende Stellung Lübecks in den nordischen Reichen zeugt auch ein Schreiben der Stadt Deventer an Lübeck, in welchem letzteres gebeten wird, die seinen Bürgern für Bergen und Norwegen versprochene Hülfe zu gewähren.[4])

In England haben schon frühzeitig deutsche Kaufleute, „Leute des Kaisers“, dauernd ihren Aufenthalt genommen und eine fest geschlossene Genossenschaft gebildet, zumeist sind es Bürger aus den rheinischen Städten, besonders aus Köln.[5]) Die Kaufleute dieser Stadt, der treuen Anhängerin der Welfen, erlangen von den englischen Königen zahlreiche Vorrechte, sie besitzen in London ein eigenes Haus, die Gildehalle, sie haben das Recht, daselbst eine „Hanse“ zu bilden und Kaufleute anderer Städte gegen Eintrittsgeld in dieselbe aufzunehmen. So nimmt Köln um das

[1]) *H. U.* I. 815.
[2]) *H. U.* I. 1010.
[3]) *H. U.* II. 485.
[4]) *L. U.* I. 744.
[5]) cf. *Lappenberg* „Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London. —“

Jahr 1200 unbestritten den ersten Platz unter den Städten ein, deren Bürger in England verkehren. Dass die Kölner Kaufleute in England in ihrer bevorzugten Stellung sich mancher Übergriffe und Erpressungen gegen die Angehörigen anderer Städte zu Schulden haben kommen lassen, davon zeugt unter anderem eine Urkunde, welche Lübeck, das noch nicht als gleichberechtigt anerkannt wird, 1226 für sich vom Kaiser Friedrich II. erwirkt. In dieser befreit der Kaiser die Bürger Lübecks *„ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur“* und erteilt ihnen das Recht jener.[1]) Hiermit beginnt der Kampf Lübecks mit Köln zunächst um Gleichberechtigung, dann um den Vorrang in England. Völlige Gleichstellung erlangt jene Stadt, und fast gleichzeitig mit ihr auch Hamburg, i. J. 1267. König Heinrich III. von England gestattet nämlich den Bürgern und Kaufleuten Lübecks eine eigene „Hanse“, wie sie die Kölner besitzen, zu errichten.[2]) Hiermit ist Kölns Vorherrschaft beseitigt, denn bei dem Einflusse und Ansehen, welches Lübeck damals bereits besonders bei den „osterschen“ Städten besitzt, kann es nicht ausbleiben, dass sich eine grosse Zahl von Städten in die Hanse der Lübecker aufnehmen lässt und unter deren Leitung tritt.

Bald darauf hat sich in England der Verschmelzungsprozess der einzelnen städtischen Hansen zu einer Genossenschaft, der deutschen Hanse, vollzogen, denn von jetzt ist immer nur noch die Rede von den *„mercatores de hanse Alemanie in eadem civitate tunc morantes.“* Inwieweit diese Umwandlung ein Verdienst Lübecks ist, entzieht sich unserer Beobachtung. Diese deutsche Hanse in England unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkte von den übrigen Vereinigungen deutscher Kaufleute im Auslande. Während es dem Bunde der heimischen Städte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gelingt, die Selbständig-

[1]) *H. U.* I. 205.
[2]) *H. U.* I. 635.

keit der auswärtigen Niederlassungen ihrer Kaufleute zu brechen und deren Leitung und Vertretung in ihre Hände zu bringen, bewahrt die Gildehalle in London bis zum Schlusse unserer Periode ihre vollständige Unabhängigkeit von den Städten.

Wie mit England, so unterhält Köln vermöge seiner günstigen Lage auch mit Flandern schon früh rege Handelsbeziehungen, es nimmt in Brügge dieselbe Stelle ein, wie in London; aber auch hier hat sich die Sache wohl ähnlich entwickelt wie dort, wenngleich es sich nicht im einzelnen nachweisen lässt. In Flandern erscheinen die deutschen Kaufleute schon bei ihrem ersten Auftreten als eine in sich völlig abgeschlossene Gemeinschaft. 1252 erwerben hier die Ratmänner Hermann Hoyer aus Lübeck und Jordan aus Hamburg von der Gräfin Margarete und ihrem Sohne Guido zu Gunsten der Kaufleute des römischen Reiches, welche Gotland besuchen, und mehrerer Städte wichtige Privilegien; besonders wird ihnen Freiheit vom Zweikampfe, Arrest und Strandrecht gewährt und Freiheit des Handels und Aufenthaltes zugesichert.[1]) Beide Sendeboten haben, wie es ausdrücklich in den Urkunden heisst, im Auftrage der deutschen Kaufleute und mehrerer Städte unterhandelt. Zu den Städten, denen diese Privilegien zugute kommen, gehören ausser Lübeck und Hamburg auch Köln, Dortmund, Soest, Münster und deren Anhang, wie sich dies aus einem Schreiben der Gräfin an diese ergiebt.[2])

Lübeck und Hamburg sind es demnach, die bei dem ersten gemeinsamen Auftreten der deutschen Kaufleute, soweit es nachweisbar ist, die Leitung der Geschäfte den Kölnern bereits entrissen und in ihre Hand gebracht haben.

Die hier angeführten Thatsachen zeigen, dass Lübeck in sämtlichen auswärtigen Niederlassungen die Führerschaft des gemeinen Kaufmanns an sich zu bringen ver-

[1]) *H. U.* I. 421. 422.
[2]) *H. U.* I. 428.

standen hat und überall denselben, soweit es in seiner Macht steht, beschirmt. Während Köln besonders in England und Flandern, Wisby in Nowgorod Interessen zu verfolgen haben, so tritt Lübeck in der Ost- und Westsee, sowie in den nordischen Reichen unentwegt für das Wohl und Wehe des Kaufmannes ein. Demselben Zwecke dienen aber auch die Verbindungen, welche Lübeck mit den Städten eingegangen ist; auch in diesen nimmt es, wie wir im folgenden sehen werden, die leitende Stelle ein.

III. Lübecks Stellung unter den Städten.

Zum ersten Male, soweit es sich urkundlich feststellen lässt, treten deutsche Städte gemeinsam 1252 in Flandern auf. Und gleich bei dem ersten Auftreten unterhandelt neben einem hamburgischen Abgesandten der lübische Ratmann Hermann Hoyer als Vertreter der Kaufleute und Städte, wie dies bereits oben[1]) gezeigt ist. Wegen Beschwerde inbetreff der Wage, des Zolles und arrestierter Güter verlegt 1280 der deutsche Kaufmann in Flandern seinen Stapel von Brügge nach Ardenburg, und zwar im Einverständnis mit den heimischen Städten.[2]) Wenn Koppmann meint: „Ob Lübeck abseiten des Kaufmannes allein in dieser Sache vorgegangen ist, lässt sich nicht sicher nachweisen,“[3]) so erscheint es mir doch zweifellos. Denn einmal sind sämtliche erhaltenen Konsenzerklärungen von wendischen, sächsischen, westfälischen, preussischen und livländischen Städten an Lübeck gerichtet; ferner schreibt der in dieser Angelegenheit unterhandelnde lübische Ratmann Johann Dowaye an seine Stadt, dass er allein in Flandern sei und niemand aus den Städten

---

[1]) S. 25.
[2]) *H. R.* I. 12—20.
[3]) *H. R.* I. 12.

bei sich habe, der ihn in dieser Angelegenheit unterstütze.[1]) Die gewünschte Hilfe muss er aber später erlangt haben, wie aus einem Schreiben Dortmunds an Lübeck ersichtlich ist.[2])

1283 schliessen zu Rostock eine Anzahl norddeutscher Fürsten und Herren und die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam ein Bündnis zur Aufrechterhaltung des Land- und Seefriedens, dessen Spitze sich besonders gegen die immer drohender werdende Macht der Markgrafen von Brandenburg richtet.[3]) Dieser Vereinigung treten im Jahre darauf die Städte Hamburg und Kiel und der König Erich von Dänemark bei.[4]) Zwar sind Landfriedensbündnisse dieser Art in jener Zeit bei der Ohnmacht der Kaiser oft in den verschiedensten Gauen Deutschlands zustande gekommen, aber dieses ist insofern für uns beachtenswert, dass es Lübeck verstanden hat, dasselbe für die Zwecke des Kaufmannes zu benutzen und die verbundenen Städte zum ersten Male zum bewaffneten Einschreiten gegen eine auswärtige Macht mit sich fortzureissen, als es galt, die Interessen des gemeinen Kaufmannes gegen den König Erich von Norwegen zu verteidigen. Dieser Krieg entstand, wie Detmar in seiner Chronik zum Jahre 1284 schreibt *„unme vele unrechtes, dat de Normannen deden den dudeschen Kopluden.“*[5]) Besonders gemeint sind, wie wir aus einem Briefe Stralsunds an Lübeck erfahren, die Unbilden, welche die Kaufleute auf ihrer Fahrt nach England an der norwegischen Küste zu erdulden hatten.[6]) Da ergreift Lübeck die Initiative und ladet durch Schreiben die Städte zu Verhandlungen innerhalb seiner Mauern ein. Auf dieser Versammlung, die 1284 aus unbekannten Gründen aber in Wismar stattfindet, verbieten die Sende-

[1]) *H. R.* I. 21.
[2]) *H. R.* I. 27.
[3]) *H. U.* I. 917.
[4]) *H. U.* I. 953.
[5]) Lübische Chronik I. S. 159.
[6]) *H. R.* I. 28.

boten „der im Rostocker Friedensbündnisse vereinten Seestädte“ bei hoher Strafe die Ausfuhr von Getreide, Mehl, Bohnen und andern Lebensmitteln nach Norwegen, ebenso die Einfuhr norwegischer Güter nach diesen Städten. Zum Beitritt dieser Handelssperre sind noch Riga und „alle jene entfernt liegenden Seestädte“, sowie die westfälischen aufgefordert worden.[1]) Dass letztere dem Beschlusse der wendischen Städte beigetreten sind, darauf deuten die Worte Detmars *„des lovende sic tosamende de stede bi der ostersee unde de bi der westersee alto male ane de van Bremen.“*[2]) An dem Kriege unmittelbar aber haben sich nur die wendischen Städte beteiligt. Über den Verlauf dieses Krieges heisst es in der Chronik weiter: „Die Städte rüsteten ihre Schiffe aus und fuhren nach Norwegen; da thaten sie grossen Schaden. Sie legten auch besondere Schiffe in den Nordsund und vor die Städte; diese wehrten ab, dass nach Norwegen Korn, Bier, Brot und ander Gut kommen mochte. Da wurde da so grosser Hunger, dass die Norweger zur Sühne gehen mussten.“ Der Vermittelung derselben unterzieht sich König Magnus von Schweden; dieser vereinbart, dass die deutschen Kaufleute mit ihrem Gute sonder Gefahr nach Norwegen reisen und ihre alten Rechte und Freiheiten daselbst gebrauchen sollen. Ausserdem soll König Erich den Kaufleuten eine grosse Summe Geldes für den Schaden, der ihnen in seinem Lande geschehen war, zahlen.[3])

Nachdem so die wendischen Städte durch thatkräftiges Auftreten ihr Recht erlangt haben, fordern sie die westfälischen und holländischen, die auch in Norwegen Verluste erlitten hatten, auf, ebenfalls König Magnus als Schiedsrichter anzuerkennen und ihm die Führung ihrer Angelegenheit zu übertragen. In dieser Hinsicht schreibt Wismar an Stade und mehrere westfälische und holländische

[1]) *H. R.* I. 29.
[2]) a. a. O. S. 159.
[3]) *H. R.* I. 44.

Städte: „Die Sache der vertretenen Städte ist bereits geordnet. Da aber niemand von Eurer Seite erschienen ist, unsere Boten aber keine genügende Vollmacht von Euch besassen und über Euren Verlust nichts Genaues feststand, so konnten unsere Boten damals weiter nichts thun, als den König von Schweden bestimmen, auch Eure Angelegenheit in die Hand zu nehmen.“ [1])

Dieser Brief Wismars veranlasst Höhlbaum, den Herausgeber des Hansischen Urkundenbuches, zu folgender Bemerkung: „Dieses Schreiben und die Thatsache, dass die Sendeboten der Städte in den letzten Jahren meist in Wismar zusammentraten, scheinen mir zu ergeben, dass die Betonung der Politik Lübecks als derjenigen Stadt, welche hier in den gemeinsamen Angelegenheiten allein den Ausschlag giebt, bei Nitzsch[2]) allzu einseitig ist.“ [3]) Dieser Behauptung Höhlbaums muss ich entschieden entgegentreten. Denn der Umstand, dass das betreffende Schreiben von Wismar angefasst ist, beweist durchaus nichts für ein Zurücktreten Lübecks von der gewohnten Leitung; ähnliche Schreiben können ja, wie so häufig, auch diesmal von Lübeck, Stralsund etc. an andere Städte gerichtet sein. Da nämlich der wendische Bund ebensowenig wie die allgemeine städtische Vereinigung in dieser Zeit eigene Beamten besitzt, so werden die Geschäfte, wie dies aus den Hanserezessen ersichtlich ist, in der Weise geführt, dass die Stadt, in welcher gerade die Versammlung tagt, zunächst die Korrespondenz übernimmt und hierbei von anderen Städten gelegentlich unterstützt wird. Noch weniger stichhaltig ist der zweite der angeführten Gründe. Für den Zeitraum von 1280 bis 1290 sind nur fünf Versammlungen der wendischen Städte urkundlich nachweisbar, von diesen sind zwei zu Wismar (1284 und 1285), drei aber zu Rostock (1281, 1283 und

[1]) *H. R.* I. 44.
[2]) Preussische Jahrbücher 35. S. 116, 117.
[3]) *H. U.* I. S. 344, Anm. 4.

1285) abgehalten worden; demnach ist „die Thatsache, dass die Sendeboten der Städte in den letzten Jahren meist in Wismar zusammentraten," durch nichts erwiesen. Wenn nun die wendischen Städte meist Rostock und Wismar für ihre Zusammenkünfte erwählen, so findet dies seine einfache Erklärung darin, dass sie in der Mitte des wendischen Bundes liegen. Aus diesen Gründen muss der Einwand Höhlbaums als nichtig zurückgewiesen werden. Manches, gerade bei dieser norwegischen Angelegenheit, spricht sogar direkt für ein Hervortreten Lübecks und für seine Bedeutung in der städtischen Vereinigung. Kampen richtet sein Schreiben, in welchem es den wendischen Städten seinen Dank dafür ausspricht, dass sie sich seiner in den norwegischen Händeln angenommen haben, an Lübeck;[1]) ferner wird bei den späteren Verhandlungen der Städte mit König Erich von Norwegen inbetreff der Auszahlung der im Frieden festgesetzten Summe von 6000 Mark Lübeck mehrmals zur Vertretung Wisbys und Rigas bevollmächtigt.[2])

Um das Jahr 1300 wendet sich der deutsche Kaufmann in Flandern wegen mannigfacher Bedrückungen, besonders wegen ungerechter Steuern und übermässiger Abgaben, an Lübeck um Hilfe.[3]) Nach vorangegangener Beratung mit den wendischen Städten sendet Lübeck Briefe nach Westfalen, Sachsen, Slavien, der Mark, Polen, Gotland, Riga und andern *„loca congrua"* und fordert sie auf, zu einem Tage innerhalb seiner Mauern gute, mit Vollmacht versehene Boten zu senden. Man wolle daselbst beraten, ob man den Stapel verlegen oder andere Massregeln ergreifen und gemeinsam Kosten zur Herstellung der Freiheiten aufbringen wolle.[4]) Ausser den Zustimmungsschreiben Wismars und Kulms an Lübeck ist

[1]) *H. R.* I. 45.
[2]) *H. R.* I. 41—43. 47.
[3]) *H. R.* I. 78.
[4]) *H. R.* I. 79.

sonst nichts über diese Verhandlungen erhalten. Zur Verlegung des Stapels aber, wie 1280, ist es wohl diesmal nicht gekommen, zumal diese Bedrückungen durch Frankreich veranlasst waren und Flandern selbst hart trafen. Jedenfalls hat der Graf Guido den Kaufleuten den Verkehr zu Wasser und zu Lande in Flandern gestattet, wofern sie sich der Gemeinschaft mit seinen Feinden, den Franzosen, enthielten, wie er dies 1300 besonders Lübeck zugesteht.[1])

Wenige Jahre darauf, 1305, bietet Flandern den Städten von neuem Anlass zum thatkräftigen Eingreifen. Wieder sind es die wendischen Städte mit Lübeck an der Spitze, welche auf einer Versammlung zu Wismar über mehrere Punkte, welche die Kaufleute verschiedener Städte betreffen, beraten. Sie beschliessen, die Städte zu einem Tage nach Lübeck am 10. November desselben Jahres einzuladen, um besonders „über die Unzuträglichkeiten, die in Flandern inbetreff der Münze und anderer Dinge vorkommen, und über andere gemeinsame Angelegenheiten zu beraten, wie man in allem diesem ein wirksames Mittel finden könne.“[2]) Von den zu dieser Versammlung ergangenen Einladungsschreiben ist nur das von Lübeck an Osnabrück gerichtete erhalten; dass ähnliche Schreiben aber auch an die übrigen Städte geschickt sind, ist unzweifelhaft. Wenn wir nun auch keinerlei Nachrichten über die am 10. November anberaumte Versammlung besitzen, so können wir doch mit Sicherheit annehmen, dass auf Grund der hier vereinbarten Beschlüsse die Verhandlungen mit Flandern in den Jahren 1307—1309 geführt worden sind. Im Jahre 1307 finden wir Arnold Wasmod aus Lübeck und Johann Neuendorf aus Dortmund beim Grafen Robert von Flandern;[3]) unter ihrer Mitwirkung ist dann wohl die Verlegung des Stapels von Brügge nach

---

[1]) *H. U.* I. 1297 u. II. 1.
[2]) *H. R.* I. 82.
[3]) *H. U.* I. 121.

Ardenburg erfolgt. Die Unentbehrlichkeit der deutschen Kaufleute ist aber so gross, dass sich Brügge bald, wie 1282, zu Unterhandlungen inbetreff der Rückkehr genötigt sieht.

Während aber bisher immer Lübeck — in den allgemeinen Angelegenheiten in Verbindung mit den wendischen Städten, in den flandrischen besonders mit Dortmund — die städtische Vereinigung dem Auslande gegenüber vertritt, so sind es jetzt, bei den Verhandlungen über die Rückkehr der deutschen Kaufleute nach Brügge, die sächsischen Städte Braunschweig, Goslar und Magdeburg, welche die Verhandlungen führen. In der betreffenden Urkunde heisst es nämlich: „Wir [Brügge] wollen jetzt mit den verhandelnden Städten [den sächsischen] zusammen Boten an die Städte vom Ostlande senden. Genüge diesen der Freibrief, so sollen die Kaufleute frei und sicher verkehren, andernfalls sollen sie frei an Gut und Blut zu jeder Zeit die Stadt Brügge wieder verlassen können.“ [1]) Hieraus geht deutlich hervor, dass der Kaufmann mit seinen Waren nach Brügge zurückgekehrt ist, ohne dass die „osterschen“ Städte sich an diesen Verhandlungen beteiligt haben.

Erwägen wir nun, dass Lübeck bis 1307 überall, wo es galt, die Interessen des Kaufmannes zu vertreten, die Initiative ergriffen und mit sich die Städte zum Handeln fortgerissen hat, so drängt sich uns die Frage auf, worin findet diese völlige Unthätigkeit Lübecks ihre Erklärung. — Seit 1306 befindet sich Lübeck in harter Fehde mit den holsteinischen Grafen und Herren, ohne aber bei den verbündeten Städten Unterstützung zu finden. Da nimmt Lübeck die Vermittelung des Königs Erich Menved von Dänemark an und überträgt ihm die Schutzvogtei der Stadt jährlich für 750 Mark lübischer Pfennige. Schäfer erklärt diese so auffallende Thatsache zweifellos rechtig, wenn er sagt: „Lübeck drohte die Ge-

[1]) *H. U.* II. 154.

fahr, eine Beute der landesfürstlichen Gewalt zu werden, von einer glänzenden, mächtigen Reichsstadt zu einer holsteinischen Landstadt herabzusinken. Nirgends regte sich in der grossen Reihe der Städte, die durch die Interessen des Kaufmannes zusammengehalten wurden, eine Hand zur Hilfe. Wenn nach unserer Auffassung auch kein sehr patriotischer, so war es doch ein sehr kluger Schritt der lübischen Politik, als die Stadt eine leichte Abhängigkeit von einem fremden Herrscher, der wesentliche Handelsvorteile gewähren konnte und gewährte, dessen Macht nicht leicht gefährlich werden konnte, dem drohenden Drucke einer engherzigen landesfürstlichen Gewalt, die leicht die ganze Stellung der Stadt untergraben hätte, vorzog."[1])

Mit diesem Schritte Lübecks ist der Bund der wendischen Städte zerrissen, denn Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald gelangen bald darauf, teils nach längerer, teils nach kürzerer Gegenwehr ebenfalls in die Abhängigkeit von Dänemark. Mit der Vernichtung des wendischen Bundes ist aber auch die allgemeine Vereinigung der Städte, wie sie uns bisher, wenn auch in lockerem Verbande, mehrfach thatkräftig handelnd entgegen getreten ist, aufgelöst; denn in den nächsten Jahrzehnten hören wir nichts von derselben. Daran kann man so recht die Bedeutung erkennen, welche Lübeck und durch dasselbe der wendische Städtebund für die grössere Vereinigung gehabt hat; letztere steht und fällt mit Lübeck und lässt erst nach der vollständigen Erstarkung des ersteren neue Lebenszeichen erkennen.

Zunächst sind es rein städtische Angelegenheiten, wie die 1321 getroffene Vereinbarung inbetreff der Böttcherrolle, welche die wendischen Städte wieder einander näher bringen.[2]) Nach aussen hin treten diese 1341 zum ersten Male völlig geeint wieder auf; in diesem Jahre schliessen sie

[1]) a. a. O. S. 98.
[2]) *H. R.* I. 110.

mit König Waldemar IV. von Dänemark ein Schutz- und Trutzbündnis. „Wenn jemand die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald dafür, dass sie dem Könige von Dänemark zur Vernichtung der Seeräuber Schiffe gesandt haben, bekriegen wolle, so will der König den Städten bis zur völligen Sühne beistehen und keinen Frieden ohne sie schliessen.“ Ausserdem bestätigt Waldemar den Städten alle Privilegien, welche sie jemals einzeln oder insgesamt von seinen Vorgängern erhalten haben.[1]) Es ist hier nicht der Ort, auf den Kampf selbst einzugehen, ebensowenig die Gründe zu erörtern, welche den dänischen König, der sich doch später als grimmigen Feind der Städte zeigt, zum Abschlusse dieses Bündnisses bestimmt haben. Für uns ist die Thatsache interessant, die wendischen Städte, wie vor dem Abfalle Lübecks, mit den Waffen in der Hand die kaufmännischen Interessen gegen die den Handel störenden Seeräuber verteidigen zu sehen. Zwar haben die Städte in diesem Kampfe, an dem sich gegen sie auch der König Magnus von Schweden beteiligt, keine militärischen Erfolge zu verzeichnen — sie haben ja stets die Entscheidung lieber der Geschicklichkeit im Unterhandeln, als der Schärfe der Waffen überlassen, diese nur als *ultima ratio* betrachtet — aber trotzdem haben sie durch diesen Kampf nicht allein ihr Ansehen, sondern auch das des gemeinen Kaufmannes zu vermehren verstanden. Dies zeigt deutlich der Friedensschluss. In diesem räumt der König Magnus den Städten, sowie den *„universis mercatoribus de hansa Theutonicorum“* eine Ermässigung des Einfuhrzolles ein, stellt alle neu eingeführten Zölle ab und bestätigt ihnen sämtliche alte Handelsprivilegien.[2]) Im Jahre darauf, 1344, vereinigt sich sogar der König mit den Städten zur Bekämpfung der Seeräuber, der ständigen Plage der Kauf-

[1]) *H. U.* II. 679.
[2]) *H. U.* III. 6. 13.

leute, deren Unwesen damals besonders überhand nimmt.[1]) Auch Detmar erwähnt dies in seiner Chronik: *„Roven, stelen, bodenstulpen, ghemene wart; stede unde land verarmeden sere.“*[2]) Jeder der Vertragschliessenden, der König und die Städte, sollen je sechs grosse Kriegsschiffe ausrüsten, welche bis zum Martinstage das Meer befrieden sollen.

So sehen wir, dass der wendische Bund kurz vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich wieder in voller Kraft erhebt. Da aber die Interessen der wendischen Städte mit denen des gemeinen Kaufmannes aufs engste verknüpft sind, so konnte es nicht lange ausbleiben, dass dieselben für die Gesamtheit der deutschen Kaufmannswelt in der Nord- und Ostsee eintraten und sich mit den andern Städten zu diesem Zwecke wieder vereinigten. So entsteht auch die allgemeine Vereinigung der Städte von neuem.

Zum ersten gemeinsamen Handeln nach langer Trennung vereinigen sich die Vertreter einer Anzahl von Städten im Jahre 1356 zu Brügge, um hier gemeinsam zu beraten. Es sind Sendeboten von Lübeck, Hamburg und Stralsund, als Vertreter des lübischen Drittels, von Dortmund, Soest, Thorn und Elbing, als die des westfälisch-preussischen, und von Gotland und Livland für das livländische erschienen. Aus dem bezüglichen Rezesse ersehen wir, dass die Beratungen ausschliesslich innere Angelegenheiten des Bundes betreffen.[1]) Es handelt sich in erster Reihe um die Rechte und Pflichten der Älterleute des Kontors, deren Uneinigkeit den Städten erwünschten Anlass zum Eingreifen in die Angelegenheiten desselben bietet.

Nachdem so der Bund der Städte innerlich wieder erstarkt ist, vermag er auch nach aussen hin thatkräftig einzugreifen. Am 20. Januar 1358 sind in den Mauern Lübecks Sendeboten von Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Braunschweig, ferner von Thorn und

[1]) *H. U.* III. 31.
[2]) a. a. O. S. 255.
[3]) *H. R.* I. 200.

Elbing versammelt. Die hier erschienenen Boten vertreten auch noch andere Städte, wie dies in dem Rezesse ausdrücklich bemerkt ist *„unde van unser unde anderer stede weghene, de ok in unsem dridden diele syn, de uns ere breeve hebben ghesand, dar se unsere macht hebben inne gheven.“* Wegen mancherlei Unrecht und Beschwerden, die dem Kaufmann von Alemanien von der deutschen Hanse in Flandern geschehen sind, beschliessen die Sendeboten folgende Bestimmungen fest und treu zu halten:

1) Jede Stadt soll ihren Bürgern entbieten, dass kein Angehöriger der deutschen Hanse näher nach Flandern segele als bis zur Maas, auch soll er sein Gut weder den Flämingern, noch solchen Leuten, die es dorthin bringen möchten, verkaufen.

2) Jeder Schiffer soll seiner Stadt ein Zeugnis von dem Orte, an dem er seine Waren verkauft hat, mitbringen.

4) Kein fremder Schiffer soll aus den zur Hanse gehörigen Städten irgendwelches Gut ausführen, wofern er nicht durch glaubwürdige Zeugen nachweisen kann, dass er dasselbe nicht nach Flandern bringen will.

5) Flandrisches Tuch soll überhaupt nicht gekauft werden.

8) Alle Kaufleute von Alemanien sollen mit ihren Waren Flandern räumen und solange dasselbe meiden, bis die Rückkehr dorthin wieder erlaubt ist.

9) Übertreter dieser Vorschriften sollen es mit ihrem Gute büssen.

10) Diejenige Stadt, welche sich diesem Gesetze nicht unterwerfen will, soll ewig aus der deutschen Hanse gestossen werden und des deutschen Rechtes entbehren.[1])

Aus einem Schreiben Lübecks inbetreff dieser Beschlüsse an Dortmund geht hervor, dass ein Teil der auf dieser Versammlung nicht vertretenen Städte bereits vorher seine Zustimmung zu denselben gegeben hat, ein Teil

[1]) *H. R.* I. 212.

nachher zum Beitritt aufgefordert ist. Dieser Aufforderung ist aber die Drohung beigefügt, dass die sich nicht fügende Stadt *„extra hansam Teutonicorum debet permanere et iure Teutonico dicte hanse carere et nullatenus interesse, nec in eadem includi, sed exclusa permanebit in eternum.“* [1]) Die Furcht aber vor der angedrohten Verhansung hat die meisten Städte von der Zuidersee bis zum bottnischen Meerbusen zur Anerkennung obiger Bestimmungen und zum engen Anschluss veranlasst, wie dies besonders ein Schreiben Groningens an Lübeck lehrt. Jenes beschwert sich nämlich, dass ihm das Verbot, nach Flandern zu handeln, nicht angezeigt sei; allen deutschen Städten habe Lübeck Briefe gesandt, ihm aber nicht, dennoch habe auch es seinen Kaufleuten die Fahrt dorthin untersagt.[2])

Aus dem oben erwähnten Schreiben Lübecks an Dortmund erfahren wir noch, dass Lübeck einen Boten nach Flandern geschickt hat, um daselbst Unterhandlungen anzuknüpfen. Diese müssen sofort aufgenommen worden sein, denn noch in demselben Jahre erscheint auf der am 1. November in Lübeck abgehaltenen Versammlung vonseiten der Fläminger der Augustinermönch Bruder Peter; jedoch weisen die Städte den von ihm gebrachten Bescheid als dem Interesse des Kaufmannes nicht genügend zurück.[3]) Infolgedessen beraumen die am 8. Dezember in Rostock versammelten Sendeboten der wendischen Städte auf den Johannistag des folgenden Jahres in Lübeck einen Hansetag an; Lübeck lädt dazu *„omnes communiter ad hansam Teutonicorum pertinentes civitates“* ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit, damit jede Stadt sich über die einzelnen Punkte derselben schlüssig mache. Man will daselbst erwägen, ob schärfere Massregeln gegen Flandern ergriffen werden sollen, als die in der *„ordinancia“* getroffenen. Ausserdem

---

[1]) *H. R.* I. 213.
[2]) *H. R.* I. 214.
[3]) *H. R.* I. 224.

will man noch darüber beraten, ob der Nordsund zu vermeiden und die Fahrt dorthin aufzugeben sei; schliesslich wird noch jede Stadt aufgefordert, auf der Versammlung auch andere Dinge zur Sprache zu bringen.[1]) Die Beratung über die flandrische Angelegenheit wird aber unnötig, denn auf dem am 31. März 1359 zu Greifswald abgehaltenen Tage der wendischen Städte erscheinen flandrische Abgeordnete, und es werden hier die Grundzüge einer Vereinbarung im allgemeinen festgesetzt.[2]) Trotzdem ziehen sich die Verhandlungen mit Flandern noch eine Zeit hin, bis sie im Sommer 1360 ihren endgiltigen Abschluss finden. Brügge, Ypern und Gent erklären sich bereit, den Kaufleuten des römischen Reiches ihren Schaden, soweit er sich nachweisen lässt, zu ersetzen. Ferner räumen sie und der Graf von Flandern den Kaufleuten das wichtige Recht ein, dass sie diejenigen, welche einen ihrer Angehörigen getötet, verwundet oder bestohlen haben, bis zum Hinzukommen des Richters festhalten dürfen.[3]) Gerade wegen dieser Forderung der Städte war der Abschluss der Verhandlungen solange verzögert worden. Kaum ist aber die flandrische Angelegenheit geordnet, als die Aufmerksamkeit der Städte nach einer andern Seite gelenkt und ihre Thätigkeit in vollstem Masse in Anspruch genommen wird.

Waldemar IV. von Dänemark hatte es in den beiden ersten Jahrzehnten seiner Regierung verstanden, seine Macht im Innern des Reiches zu befestigen; jetzt ging er daran, das dänische Reich in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen. Dabei richtete er zunächst seinen Blick auf Schonen, welches 1360 wieder in seinen Besitz gelangt. Aber hier haben auch die Städte wichtige Interessen; denn der Heringsfang, den die Städte hier vom St. Jakobus- bis zum Michaelistage jährlich betreiben, hat immer einen

[1]) *H. R.* I. 224.
[2]) *H. R.* I. 223.
[3]) *H. R.* I. 251.

nicht unbedeutenden Faktor im hanseatischen Handel gebildet. Daher beeilen sich dieselben, sich ihre so wertvollen Privilegien auf Schonen von dem Könige bestätigen zu lassen. Wieder sind es die wendischen Städte, welche die Verhandlungen führen. Mehrere Ratmänner von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald begeben sich auf Waldemars Einladung nach Dänemark, um mit dem Könige über ihre *„litterae libertatum“* zu verhandeln; sie sind sogar erbötig, ihm für Bestätigung derselben 1200 Mark lübischer Denare zu zahlen. Bei diesen Verhandlungen führt der lübische Ratmann Warendorp das Wort. Waldemar aber versteht es geschickt, die Gesandten mehrere Wochen aufzuhalten, um ihnen dann nur ganz im allgemeinen Zugeständnisse zu machen.[1]) Deshalb beschliessen die wendischen Städte je zwei Ratmänner von Lübeck und Stralsund nochmals an Waldemar zu senden. Erst gegen eine Zahlung von 4000 Mark lübisch versteht sich der König zur Bestätigung der schonischen Privilegien. Dass die wendischen Städte hierbei auch für die allgemeine Vereinigung aufgetreten sind, ergiebt sich aus einer Korrespondenz Lübecks mit Braunschweig und Lüneburg.[2]) Aber nur kurze Zeit sind die Städte in ungestörtem Genusse der erkauften Privilegien geblieben; am 28. Juli 1361 wird Wisby von Waldemar erobert und damit das Bestehen der städtischen Vereinigung in hohem Grade gefährdet. Jetzt entwickeln die Städte eine Energie, wie wir sie bis jetzt an ihnen noch nicht kennen gelernt haben; sie vereinigen sich in Greifswald zu einem engeren Bunde, um mit den Waffen ihre Freiheiten und Privilegien gegen Dänemark zu behaupten. Und mit diesem Kampfe beginnt ein neuer Abschnitt in der hanseatischen Geschichte. —

Aus dieser Darstellung ergiebt sich mit Sicherheit, dass Lübeck in der allgemeinen Vereinigung der Städte die Befugnisse eines Vorortes ausübt; wohl wird es hierbei

[1]) *H. R.* I. 233.
[2]) *H. R.* I. 253.

von andern Städten unterstützt, aber sie stehen ihm immer nur dann zur Seite, wenn es die eigenen Interessen erheischen; Lübeck aber tritt immer und überall mit ganzer Kraft für das Interesse des Kaufmannes ein, aber nicht etwa aus Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit — dieser Zug geht der lübischen, wie ja jeder kaufmännischen Politik völlig ab — sondern weil es sein eigener Vorteil verlangt, denn die Travestadt unterhält nach allen Seiten hin die lebhaftesten Handelsbeziehungen, sie ist hierin nicht örtlich, wie die andern Städte, beschränkt. Diese Thatsache ist es auch, wie bereits oben gezeigt ist, welche Lübeck in den Kontoren die Führung des Kaufmannes verschafft hat.

So steht denn Lübeck an der Spitze sowohl der auswärtigen Verbindungen deutscher Kaufleute als auch der Vereinigung der Städte; und es ist dann in erster Reihe sein Verdienst, dass sich beide gesonderten Bestandteile zur deutschen Hanse vereinigt haben. Lübeck bildet den festen Kern des noch so schwankenden und gestaltlosen Bundeswesens, es ist der leitende Stern desselben und hat seine Führung, wenn auch nicht *de iure,* so doch *de facto.*

IV. Lübecks Thätigkeit als Vorort.

Mit wachsamem Auge verfolgt der lübische Rat von der Ratskappelle und -stube aus das Wohl und Wehe des gemeinen Kaufmannes an der Ost- und Westsee; weder Mühe noch Kosten scheuend sendet er nach allen Seiten Boten und Briefe. Für diese Gesandtschaften erwählt er tüchtige Männer aus seiner Mitte, denn einmal gilt es den Unbilden und Gefahren der damaligen Land- und Seereisen zu trotzen, dann müssen die städtischen Gesandten mit den politischen Verhältnissen des betreffenden Landes genau vertraut sein.

Ein solcher Sendebote ist der lübische Ratmann Johann von Dowaye; ihm begegnen wir in dem vorliegenden

Quellenmaterial dieser Periode am häufigsten. Er ist, wie wir bereits oben gesehen haben, 1280 allein in Flandern bei der Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg thätig.[1]) 1287 finden wir ihn in Dänemark, um beim Könige Erich Menved darüber Klage zu führen, dass die Bewohner Wirlands die Herausgabe von gestrandetem Gute verweigern.[2]) Von Dänemark muss sich Dowaye in derselben Mission nach Estland begeben haben, denn König Erich Menved befiehlt seinem Hauptmann und seinen Vasallen in Reval, denselben im Besitz aller daselbst gestrandeten Güter, welche ihm bereits ausgeliefert oder noch zu überantworten sind, zu schützen.[3]) Von hier aus geht er auf Geheiss seiner Stadt nach Gotland, wo er sich an mehreren, uns aber nicht näher bekannten Verhandlungen beteiligt. Hier erhält er den Auftrag, nach Estland zurückzukehren; ohne Zögern folgt er der Aufforderung, wenngleich er selbst wenig Vertrauen zu dieser Sendung hat. Klagend schreibt er nämlich vor seiner Abreise nach Reval an seine Vaterstadt: „Ich weiss zwar, dass ich mit dieser Reise unendliche Mühe in einer zweifelhaften Angelegenheit übernehme, und ich verspreche mir keinen Erfolg von dieser Sendung. Obgleich die Aufträge für mich schwer und drückend sind, so kann, darf und will ich mich Euren Wünschen nicht in irgend etwas widersetzen; ich dulde alles wie ein Verstossener.“[4]) In Reval unterhandelt er dann, von einem Vertreter Wisbys und Rigas unterstützt, mit den Abgesandten des rigaschen Kapitels, der Bischöfe von Oesel und Dorpat und des deutschen Ordens wegen der in Wirland gestrandeten und geraubten Güter. Diese Verhandlungen aber verlaufen, wie er ja vorausgesehen hat, resultatlos.[5]) Im Sommer

[1]) *H. R.* I. 21.
[2]) *L. U.* I. 428.
[3]) *L. U.* I. 506.
[4]) *L. U.* I. 511.
[5]) *L. U.* I. 520.

1293 treffen wir Dowaye als Gesandten Lübecks — aber auch von Wisby und Riga bevollmächtigt — im Verein mit den Vertretern von Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald beim Könige Erich von Norwegen in Bergen, um hier über die noch streitigen Punkte des Vertrages von Kalmar [31. October 1285] eine Einigung herbeizuführen.[1]) Zwei Jahre später wird er mit Matthias Pukae aus Wisby von den Städten, welche die Ostsee befahren, zum Könige Birger von Schweden mit dem Auftrage geschickt, dass dieser den genannten Städten bei ihrer Fahrt nach Nowgorod Schutz gegen die Belästigungen der Wiborger gewähre.[2]) Im Jahre 1303 gestattet König Birger auf das durch Johann Dowaye überbrachte Gesuch den Kaufleuten von Lübeck die Fahrt durch die Newa nach Nowgorod bis Pfingsten 1305, sofern sie Eisen, Stahl, Waffen und Vorräte von Lebensmitteln nur zu eigenem Bedarfe mit sich führen und nichts durch Rat und That gegen ihn unternehmen.[3])

So lässt sich urkundlich nachweisen, dass der lübische Ratmann Johann von Dowaye länger als zwei Jahrzehnte in schwierigen auswärtigen Angelegenheiten seine Kraft nicht allein in den Dienst seiner Vaterstadt, sondern der Gesamtheit der Kaufleute gestellt hat, wahrscheinlich ohne irgend eine andere Entschädigung dafür erhalten zu haben, als den Ersatz der Reisekosten.

Neben den Gesandten Lübecks finden wir Boten aus andern Städten, aber diese beteiligen sich immer nur dort an den Verhandlungen, wo es ihr eigenes Interesse erheischt. In Flandern sind es die westfälischen Städte, namentlich Dortmund, in den nordischen Reichen die bedeutendsten unter den wendischen und in Nowgorod besonders Wisby, welche Lübeck bei den Gesandtschaften unterstützen.

Aber nicht alle Angelegenheiten erfordern die Sendung

[1]) *L. U.* I. 605.
[2]) *L. U.* I. 631.
[3]) *H. U.* I. 1353.

besonderer Boten, viele lassen sich auch brieflich erledigen. Und da ist es wieder Lübeck, welches zum grössten Teil die Korrespondenz führt. — Fast ausnahmslos sind die Schreiben von Fürsten, Kaufleuten in den auswärtigen Niederlassungen und von den Städten sowohl innerhalb, als auch ausserhalb des allgemeinen Vereins direkt an Lübeck gerichtet. Auch befinden sich die Schreiben, welche an die Städte ganz allgemein gerichtet sind, in der Trese Lübecks aufbewahrt, müssen demnach speziell an dasselbe gerichtet gewesen sein. Auf minder wichtige Dinge, die eine Beratung mit den benachbarten wendischen Städten oder gar der grösseren Vereinigung unnötig machen, antwortet Lübeck sofort selbst. Lässt sich aber die Zustimmung der wendischen oder anderer Städte nicht entbehren, so teilt ihnen Lübeck die betreffende Angelegenheit mit und lädt sie zu einer Versammlung ein. Da es aber bei der Ausdehnung der Vereinigung der Städte und bei dem Mangel eines geregelten Verkehrs unmöglich ist, allen Städten einzeln Nachricht zu geben, so bescheidet sich Lübeck damit, dass es an die wichtigsten Städte einer Landschaft schreibt und diese dann um Übermittelung an die benachbarten Städte ersucht. So werden vielfach Dortmund, Osnabrück, Göttingen, Lüneburg, Hamburg, Rostock, Greifswald, Thorn, Elbing um Mitteilung an die *„civitates vobis vicinae de hansa Teutonicorum“* oder kurz an die *„civitates vobis collaterales“* gebeten. — Bei Versammlungen, die nicht in Lübeck abgehalten werden, übernimmt auch wohl die Stadt, in deren Mauern die Vertreter tagen, einen Teil der Korrespondenz; aber auch in diesem Falle hat Lübeck seinen Beziehungen und seinem regen Verkehr nach allen Seiten hin gemäss den Hauptteil zu bewältigen.

Sämtliche Schreiben, welche an Lübeck namentlich oder an die Städte im allgemeinen gerichtet sind, werden, weil ein gemeinsames Archiv fehlt, in Lübeck aufbewahrt. Befinden sich unter diesen Schriftstücken solche von

grösserer Wichtigkeit, so lassen sich die Städte entweder von Lübeck ein Zeugnis darüber ausstellen, dass es das betreffende Dokument in Verwahrung hat, oder auch eine Abschrift des Originals ausfertigen.

Die wichtigste Befugnis Lübecks, welche ihm in unserer Periode niemals von den übrigen Städten bestritten worden ist, besteht darin, dass es einmal die Versammlungen des wendischen Städtebundes und dann im Einverständnis mit diesem die allgemeinen Städtetage anberaumt und ausschreibt. An einen bestimmten Ort sind diese Tage nicht gebunden. Die Vertreter der wendischen Städte kommen am häufigsten in Rostock und Wismar zusammen, seltener in Lübeck, Stralsund und Greifswald; dies findet seine Erklärung darin, dass die beiden mecklenburgischen Städte, in der Mitte dieses Bundes gelegen, für die andern am bequemsten zu erreichen sind. Wenn nun sämtliche Tage der grösseren städtischen Vereinigung in Lübeck stattgefunden haben, so ist hierbei derselbe Gesichtspunkt massgebend gewesen. Von den Einladungsschreiben zu einem allgemeinen Tage um 1299 ist das an Osnabrück gerichtete erhalten; in diesem teilt Lübeck mit, dass es ihm und seinen Nachbarstädten wegen der Bedrückungen in Flandern nützlich erschienen sei, *„in nostram civitatem, que est quasi in medio sita“* bevollmächtigte Boten zu senden.[1]) Fast klingt aus diesem Zusatze etwas wie eine Begründung Lübecks zu einem Schritte heraus, zu dem es rechtlich nicht befugt ist. Allmählich aber haben sich die Städte daran gewöhnt, dort während dieses Zeitraumes zusammenzutreten. Bei der geringen Zahl von allgemeinen Versammlungen, die bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nachweisbar stattgefunden haben, kann von einem bestimmten Termine noch nicht die Rede sein; in der späteren Zeit hat man häufig das Johannisfest zum Zusammentritt der Abgeordneten gewählt.

[1]) *H. R.* I. 79.

Auf Grund der erhaltenen Hanserezesse lassen sich bis 1361 bestimmt nur vier allgemeine Versammlungen nachweisen, und zwar zwischen 1297 und 1302, 10. November 1305, 20. Januar 1358 und 24. Juni 1359. Zu dem um Pfingsten zwischen 1297 und 1302 abgehaltenen Tage sind Lübecks Einladungsschreiben an Wismar, Kulm und Osnabrück erhalten; aus dem letzteren erfahren wir aber auch, dass Lübeck ähnliche Schreiben nach Sachsen, Slavien, der Mark, Polen, Gotland, Riga und anderen Orten gerichtet hat.[1]) — Von dem Städtetage aus dem Jahre 1305 kennen wir nur die Einladung Lübecks an Osnabrück.[2]) — Auf der Versammlung des Jahres 1358 sind ausser den Vertretern Lübecks Sendeboten von Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Thorn und Elbing anwesend, eine Anzahl anderer Städte hatte sich teils durch die Anwesenden vertreten lasssen, teils durch Briefe zugestimmt.[3]) Aus dem Berichte Lübecks an Dortmund über diesen Tag erfahren wir, dass auch die westfälischen und livländischen Städte geladen waren.[4]) — Von dem am Johannistage 1359 abgehaltenen Städtetage kennen wir die lübischen Einladungen an Rostock und Dortmund.[5]) In jedem Einladungsschreiben wird zugleich die Tagesordnung mitgeteilt. So sehen wir denn, dass Lübeck zu sämtlichen Hansetagen, soweit wir sie kennen, die Einladungsschreiben erlassen hat. Es handelt in dieser Beziehung im völligen Einvernehmen mit den benachbarten wendischen Städten, denn den allgemeinen Städtetagen geht immer eine Versammlung der slavischen voraus, auf welcher man die Notwendigkeit eines allgemeinen Tages erwägt und die Tagesordnung zu demselben feststellt. Auffallend ist es nun aber, dass Lübeck in den Einladungs-

---

[1]) *H. R.* I. 79 sqq.
[2]) *H. R.* I. 82.
[3]) *H. R.* I. 212.
[4]) *H. R.* I. 213.
[5]) *H. R.* I. 224. 226.

schreiben immer erwähnt, dies nach gemeinsamer Beratung mit den Nachbarstädten zu thun. In dieser Begründung Lübecks zu seinem Vorgehen, zu dem es eben nicht rechtlich befugt ist, liegt gewissermassen eine Entschuldigung; die immerhin noch junge Stadt an der Trave weiss nur zu gut, mit was für scheelen Augen ihr immer mehr wachsender Einfluss auf die städtische Vereinigung von den andern betrachtet wird, sie hütet sich daher, dieselben ihre wirkliche Bedeutung fühlen zu lassen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Teilnehmer an den allgemeinen Tagen, so sind es in erster Reihe Lübeck und die wendischen Städte, die unmittelbar und regelmässig auf denselben vertreten sind. Von der Versammlung, welche zwischen 1297 und 1302 fällt, wissen wir nur, dass ausser den Boten der wendischen Städte allein Heinrich Kale aus Dortmund auf derselben erschienen ist;[1]) die Teilnehmer an den Städtetagen von 1305 und 1359 sind uns gänzlich unbekannt; zum 20. Januar 1358 haben acht wendisch-sächsische und zwei preussische Städte Sendeboten geschickt,[2]) die westfälischen und livländischen sind nicht unmittelbar vertreten. Die meisten Städte werden von dem Besuche einmal durch die Kosten und Mühe, welche die Reise verursacht, dann aber auch durch das Gefühl von ihrer eigenen Unbedeutendheit gegenüber den andern abgehalten.

Wie steht es nun aber mit der Verbindlichkeit der gefassten Beschlüsse für die nicht erschienenen Glieder? In einem Schreiben Lübecks an Osnabrück heisst es: „*nec qui ad dictum terminum venire contempserint, habeant pro ingrato, si venientes non venientibus exclusis pro se valeant aliquid ordinare.*“ [3]) Es sollen demnach die nicht zum Tage Gekommenen die Beschlüsse der Anwesenden nicht für ungut nehmen. Welche Bewandtnis es aber mit dem

[1]) *H. R.* I. 80.
[2]) *H. R.* I. 212.
[3]) *L. U.* I. 731.

hier ziemlich harmlos klingenden *„nec habeant pro ingrato“* hat, darüber klärt uns ein Schreiben Lübecks an Dortmund auf. Nachdem es letzterer Stadt das Flandern betreffende Handelsverbot, wie es auf dem Städtetage gefasst war, mitgeteilt hat, fügt es am Schlusse hinzu: *„quecunque civitas ab hoc statuto se vellet excipere et nollet interesse nec vellet observare, sed contra ipsum facere seu contraire vel venire, illa civitas perpetuo extra hansam Teutonicorum debet permanere et iure Teutonico dicte hanse carere et nullatenus interesse, nec in eadem includi, sed exclusa permanebit in eternum.“*[1]) Daraus ergiebt sich mit Bestimmtheit, dass bei Strafe der Verhansung die nicht vertretenen Städte zum Befolgen der gefassten Beschlüsse in der That, wenn auch nicht rechtlich, verpflichtet sind; denn auf den Ausschluss aus den Rechten des gemeinen Kaufmannes haben es wohl nur wenige Städte ankommen lassen. Unbedingte Verbindlichkeit aber dürfte sich bloss auf die Bestimmungen beziehen, welche den Handel betreffen; handelt es sich dagegen um ein bewaffnetes Eingreifen gegen irgend eine Macht, so überlässt man sowohl in dieser, wie auch der späteren Zeit den Beitritt zu demselben den einzelnen Städten, welche ja in dieser Beziehung zunächst auf ihren Landesherrn Rücksicht zu nehmen haben.

Wenn man nun bei der oben angedeuteten Wichtigkeit der Städtetage erwägt, dass diese von Lübeck und den wendischen Städten durch ihre rege Teilnahme an denselben fast ausschliesslich beherrscht werden, so wird man auch hieran die Bedeutung erkennen, welche diese Städte in der gesamten Vereinigung einnehmen: sie haben die Leitung völlig in der Hand, nur gelegentlich treten ihnen die andern Städte bei den Beratungen zur Seite. —

---

[1]) *H. R.* I. 213

V. Anerkennung der Vorortschaft Lübecks.

Als im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Lübeck durch den Aufstand der Zünfte gegen die Geschlechter genötigt ist, auf einige Zeit von der gewohnten Leitung zurückzutreten, stellt sich so recht die Notwendigkeit eines leitenden Vorortes heraus; der Gang sämtlicher hansischer Geschäfte gerät ins Stocken. Da erkennt man *„da de stad Lubeke langhe thiit herwort ene hovestad der vorscrevenen hense ghewesen is unde den copman, wor em des not was, al um verantwordet unde beschermet hebben, wor se kunden, unde de copman an se ok screven, wes en in vilen landen ghebreke was, dar see mede tho velen thiiden de ghemenen hensestede tho samende um vorwaringhe der vorscreven hense unde des copmans vorgaderden, um alle sake thom besten tho vogende unde tho slitende.“* [1]) Gehört nun auch diese Charakteristik der Thätigkeit Lübecks einer etwas späteren Zeit an, so ist sie für die hansische Vorgeschichte nicht weniger zutreffend. Auch schon jetzt kann man die Travestadt als die „Hauptstadt“ der Vereinigung bezeichnen, denn schon in unserer Periode vertritt sie, wie wir ja gesehen haben, überall den Kaufmann, „wo es ihm not ist“; an Lübeck schreibt der letztere, wenn es ihm im Auslande an etwas „gebricht“, dieses versammelt dann die Städte, um hiergegen „Verwahrung“ einzulegen und „alle Sachen zum besten zu fügen und zu schliessen“.

Bei dem Fehlen einer Bundesverfassung kann zwar von einer offiziellen Anerkennung der Führerschaft Lübecks nicht die Rede sein, ferner hüten sich die auf einander eifersüchtigen Städte, auf ihren Versammlungen dies offen zu erklären; aber in zahlreichen Schreiben, mit welchen sie sich an Lübeck hilfesuchend wenden, erkennen sie dessen Bemühungen um den gemeinen Kaufmann an und statten ihm den Dank dafür ab, gelegentlich sprechen sie es geradezu aus, dass sie in Lübeck den Führer des Kauf-

[1]) *H. R.* V. 675.

manns sehen. Sehr häufig wird Lübecks Rat und Vermittelung von den Städten und den Kaufleuten im Auslande in Anspruch genommen. So wendet sich 1305 Stendal mit dem Ersuchen an Lübeck, von dem Grafen von Flandern ein Privilegium zu erwirken, dass man daselbst in der Münze bezahlen könne, in welcher der Kaufpreis ausbedungen worden ist.[1]) 1331 bittet die Stadt Deventer, die seinen Mitbürgern in Bergen und Norwegen versprochene Hilfe zu gewähren.[2]) Um 1350 suchen Elbing und Thorn die Verwendung Lübecks nach, erstere Stadt für ihre in Stralsund geschädigten Bürger, letztere für ihre Kaufleute, die in Bergen Handel treiben.[3]) Fast gleichzeitig bitten die Kaufleute in Dorpat um Überwachung des Handels der Nowgorodfahrer gegenüber dem Könige von Schweden.[4]) Braunschweig spricht in einem Schreiben an Lüneburg von den Lübeckern die Erwartung aus *„ipsos libenter in hoc casu esse facturos, id quod melius esset et ipsis quicquid pro communis mercatoris profectu expediens videretur.“* [5]) — Halberstadt schreibt 1281 an Lübeck *„regraciamur, quod in isto recenti negocio* [flandrische Angelegenheit] *et in multis aliis vos nobis exhibuistis hactenus favorabiles et fideles.“* [6]) Ähnlich lautet selbst Kölns Dank aus demselben Anlass *„regraciamur vobis pro eo, quod pro libertate in Flandria tam pro vobis quam pro nobis recuperanda curastis exponere labores et expensas.“* [7]) In der Konsenzerklärung Dortmunds, dass vom Hofe zu Nowgorod nur nach Lübeck appelliert werden darf, heisst es unter anderem *„ . . . sinceritati vestre regraciamur eo, quod promocionibus et utilitatibus communium mercatorum semper vigili et continuo studio*

[1]) *H. R.* I. 81.
[2]) *H. U.* II. 504.
[3]) *H. U.* III. 179. 186.
[4]) *H. U.* III. 188.
[5]) *H. R.* I. 253.
[6]) *L. U.* I. 422.
[7]) *L. U.* I. 440.

insedeatis.“ [1]) Kulm erkennt Lübecks Bemühungen in Flandern um 1300 an und fügt hinzu „*super quo graciarum vobis debitas et immensas referimus actiones.*“ [2]) 1305 schreibt Soest an Lübeck „ . . . *super eo, quod nunc, sicut omni tempore facitis, super communi utilitate mercatorum provide ac discrete cogitastis . . . honestati vestre multimodas graciarum referimus actiones.*“ [3]) Nachdem 1321 zwischen Lübeck und Hamburg die Böttcherrolle vereinbart und durch den Beitritt der übrigen wendischen Städte die frühere Verbindung unter ihnen wieder angebahnt ist, spricht Rostock in einem Schreiben an Lübeck offen dafür seinen Dank aus: „*Providencie vestre et dominorum consulum de Hamborch grates multas referimus pro eo, quod communi bono sollicite intenditis et ea, que magis sunt utilia, cogitatis.*“ [4]) Geradezu als Vorort wird Lübeck von Zwolle in einem Dankschreiben bezeichnet „ . . . *vos quasi fidelissimi conservatores et prudentissimi provisores tante negligencie obviantes et quasi caput et principium omnium nostrum tam laborioso oneri vos subdere non renuistis.*“ [5])

Die hier angeführten Schreiben zeigen aufs deutlichste, dass schon frühzeitig die Städte von der Südersee, Westfalen, Sachsen, Slavien, Preussen und Livland ohne Unterschied dem umsichtigen und thatkräftigen Eingreifen Lübecks in die Angelegenheiten des gemeinen Kaufmannes ihre Anerkennung nicht versagen können, wenngleich sie noch vermeiden, der wirklichen Stellung Lübecks den ihr gebührenden Namen beizulegen.

Dafür aber, dass Lübeck in der städtischen Vereinigung die erste Stelle einnimmt, zeugt auch die Thatsache, dass in sämtlichen Rezessen, Briefen, Verträgen und andern offiziellen Schriftstücken Lübecks Name stets

[1]) *H. R.* I. 70.
[2]) *H. R.* I. 78.
[3]) *H. R.* II. 83.
[4]) *H. R.* I. 107.
[5]) *H. U.* I. 1154.

vor die der andern Städte gesetzt wird; Hamburgs Name folgt meist an zweiter Stelle; daran schliessen sich die beiden mecklenburgischen Städte Rostock und Wismar, aber mit schwankender Aufeinanderfolge, auf diese folgen dann Stralsund und Greifswald und die Vertreter anderer Drittel. Nur in dem Falle, dass in Lübecks Mauern die Versammlung abgehalten wird, findet sich sein Name hinter denen der andern Städte, dies ist aber nur eine Form der Höflichkeit, die auch sonst beobachtet wird.

VI. Wie hat Lübeck die Vorortschaft erlangt?

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung Lübecks zu einem blühenden Gemeinwesen und zum Vorort der Hanse ist seine Lage gewesen. Es bildet den natürlichen Mittelpunkt jener zahlreichen deutschen Handelsstädte, welche sich längs der Küste der Nord- und Ostsee erstrecken; Lübeck ist von Memel und Calais genau gleich weit entfernt. Ferner ist es derjenige Ostseehafen, welcher den gewerbthätigen Städten Westfalens und Sachsens, deren Erzeugnisse es nach dem Norden und Osten Europas führt, am nächsten liegt. Andererseits ist es dem eigentlichen Schauplatze der deutschen Geschichte im Mittelalter zu fern, als dass es sich an den politischen Vorgängen im Reiche, wie dies die grossen Städte am Rhein gethan haben, beteiligen konnte. Die Dinge im deutschen Vaterlande gehen an Lübeck fast spurlos vorüber; seine Aufmerksamkeit bleibt in erster Reihe den auswärtigen Dingen, soweit dieselben für den gemeinen Kaufmann inbetracht kommen, gewidmet. Auch liegt die Travestadt ausserhalb des Machtbereiches der deutschen Kaiser und kann sich so leicht einer dauernden Abhängigkeit von denselben entziehen. Wenn die lübischen Ratsherren zum Kaiser Karl IV, als er 1375 sein Hoflager in Lübeck hält, sagen: *„Utinam domine graciosissime esset situs noster vestre celsitudinis sedi adeo propinquus, quod ad*

tuendum gregem vestrum pusillum sic desolatum possetis nobis viris armatis subvenire, bene quidem exigeret indigencia nostra opportuna," so sind diese Worte doch wohl nicht ernst gemeint, sondern nur als ein Akt der Höflichkeit aufzufassen. Zu spät ist Lübeck aufgeblüht, um in eine wirkliche Abhängigkeit von Kaiser und Reich zu kommen, nur zwei deutsche Kaiser, Friedrich I. und Karl IV., hat es in seinen Mauern gesehen.

Als reichsfreie Stadt ist Lübeck in seiner Politik durch keine Rücksicht auf einen Landesherrn, wie die übrigen Städte der Hanse in dieser Zeit, in seinen Entschlüssen gebunden. Wie hindernd eine solche Abhängigkeit von einem Landesherrn werden kann, lernen wir an Lübeck selbst kennen, als es sich 1307 unter die dänische Oberhoheit stellt. Mit diesem Schritte tritt es sofort von der Leitung des wendischen Bundes zurück, und hiermit zerfällt, wie wir oben gesehen haben,[1]) sowohl dieser, als auch die allgemeine Vereinigung der Städte. Wohl finden sich 1310 die fünf wendischen Städte wieder zusammen, aber von Lübeck heisst es ausdrücklich: „*Civitas Lubicensis contra gloriosum regem Dacie nichil penitus attemptabit.*"[2]) Dies wird auch von dem Chronisten Detmar bestätigt, welcher zum Jahre 1310 bemerkt: „*Darna quemen de boden der van Lubeke mit der andern stede boden tosamende binnen rostok, dar droghen se overen in someliken saken, dar se alle sic to verbunden; over de van Lubeke wolden io nene vorbindinghe maken mit den heren unde den steden weder den Koning Erike van Denemarken. Dat quam en to groteme vromen.*"[3]) Lübeck ist demnach in seiner Freiheit zu handeln beschränkt, es muss sich, gewissermassen als dänische Landstadt, vorbehalten, nichts gegen dieses Land zu unternehmen.

Ausser der Gunst seiner Lage und seiner Stellung

[1]) S. 33.

[2]) *H. R.* I. 96.

[3]) a. a. O. S. 194.

als reichsunmittelbare Stadt verdankt Lübeck seine Macht der Verbreitung seines Rechtes. Hierüber heisst es bei Schäfer: „Nicht bloss die neu gegründeten Städte Mecklenburgs und Pommerns, auch im preussischen Ordensland Danzig, Dirschau, Elbing, Braunsberg, Memel u. a. waren mit lübischem Rechte bewidmet, erkannten in Lübeck den Oberhof in streitigen Rechtsfällen. Und welche zusammenschliessende Kraft dieses Recht äusserte, das erfahren wir aus den Beschlüssen einer Städteversammlung zu Wismar in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts: Zur Unterstützung aller Kaufleute, die sich des lübischen Rechtes erfreuen und von ihm regiert werden, verpflichten sich die Städte [die wendischen] zu gemeinsamer Befriedung des Meeres, zu gleichmässiger Verfestung der in einer Stadt Proskribierten, zu gleichem Verhalten in den Fehden der Herren unter sich und gegen eine der Städte etc.“ [1])

Von der grössten Bedeutung schliesslich für Lübecks Stellung ist die Verbindung gewesen, welche es einerseits mit Hamburg, andererseits mit den wendischen Städten eingegangen ist.

Die Vereinigung zwischen Lübeck und Hamburg zur Förderung und Schirmung der Handelsinteressen ist zweifellos die älteste und innigste, welche Glieder der späteren Hanse mit einander gebildet haben. Lange Zeit hat man ja in dem zwischen diesen beiden Städten 1241 abgeschlossenen Vertrage geradezu den Ursprung der Hanse gesehen. Wie wichtig auch immer dieser Vertrag gewesen sein mag, es kommt ihm aber keineswegs jene Bedeutung zu, auch ist es nicht der erste zwischen jenen. Schon um 1230 erklärt Hamburg an Lübeck, dass es an der bisher unter ihnen bestehenden Freundschaft treu festhalten wolle. „Unser Recht soll Euer Recht sein,“ schreibt es, „und umgekehrt, so dass Eure Bürger mit ihren Gütern in unserer Stadt in allen Dingen Frieden und Schutz geniessen, wie unsere

[1]) a. a. O. S. 79.

eigenen.“ [1]) 1241 vereinbaren beide Städte: „Der in der einen Stadt Verfestete soll nach erfolgter urkundlicher Anzeige auch in der andern als solcher gelten.“ [2]) Zum Schutze der Strassen zwischen Trave und Elbe verbinden sich beide Städte in demselben Jahre; sie wollen auf gemeinsame Kosten Strassenräuber und andere Übelthäter bekämpfen, die sich von der Trave- bis Elbemündung gegen ihre Bürger erheben.[3]) Dieser letztere Vertrag ist wegen seiner hohen Bedeutung für den Handel zwischen Lübeck und Hamburg, zwischen Ost- und Westsee, oft in der Folgezeit erneuert und der Lage der Dinge gemäss geändert worden. Eine Urkunde aus dem Jahre 1304 giebt uns ein deutliches Bild davon, in welcher Weise die Massregeln gegen Strassenräuber gehandhabt werden. Für die Beschirmung der Strasse zwischen beiden Städten will Lübeck zweiunddreissig, Hamburg acht Mann zu Pferde auf eigene Kosten halten. Jeder mit Waren beladene Wagen, der unter dieser Bedeckung geleitet wird, soll auf jeder Reise eine Mark Denare zahlen; aber es sollen nicht weniger als zehn Wagen in dieses Geleit genommen werden, es sei denn, dass sie zehn Mark an die Söldner zu zahlen bereit sind. Von dem Gelde, welches an Geleitsgebühren von den Wagen erhoben wird, soll Lübeck vier Teile, Hamburg immer den fünften erhalten. Wenn ihnen bei der Schirmung der Strasse irgend welche Unkosten entstehen, so will Lübeck vier Denare, Hamburg den fünften dazu zahlen; in demselben Verhältnisse soll auch etwaiger Gewinn geteilt werden. Was aber eine Stadt ohne Zustimmung der andern unternimmt, dafür soll jede selbst einstehen.[4]) Häufig schliessen Lübeck und Hamburg zum Schutze des Kaufmannes auch mit den benachbarten Fürsten und Herren Landfriedensbündnisse: So beurkunden der

[1]) *H. U.* I. 239.
[2]) *H. U.* I. 303.
[3]) *H. U.* I. 305.
[4]) *H. U.* II. 62.

Herzog von Schleswig, die Grafen von Holstein und Stomaren ihren 1327 mit Lübeck und Hamburg geschlossenen Landfrieden über Holstein auf Land und Meer gegen Adlige, Knechte und Hausleute; sie erklären jeden Friedensbrecher für vogelfrei in ihrem Lande und in den beiden Städten, versprechen für Raub an Wachs, Pelzwerk und Gewand, das gegen ein Geleitsgeld von zwei Mark Pfennige für den Wagen in ihrem Geleite ist, in sechzehn Wochen Ersatz bei Strafe des Einlagers und übertragen die Wahrung des Landfriedens vier Rittern und vier Ratmannen.[1])

Einen weiteren Schritt zur Erleichterung des Verkehrs unter einander thun beide Städte in dem 1255 abgeschlossenen Münzvertrage: Die in beiden Städten geschlagenen Münzen müssen gleich sein, und keine Stadt darf ohne Zustimmung der andern hiervon abweichende Münzen prägen.[2]) Auch diese Vereinbarung ist mehrfach erneuert worden.

Die Förderung des gemeinen Kaufmannes, in erster Linie durch Schutz und Erleichterung des Verkehrs in der Heimat, bildet das gemeinsame Band, welches Lübeck und Hamburg fest mit einander verknüpft; aber auch im Auslande treten beide oft gemeinsam für den deutschen Kaufmann auf und erwerben für denselben bedeutende Handelsvorteile.

Ebenso innig sind die Beziehungen Lübecks zu den wendischen Städten. Soweit es sich urkundlich nachweisen lässt, stehen schon 1256 Lübeck, Wismar und Rostock in freundschaftlicher Verbindung zu einander und bezeichnen 1259 ihre Vereinigung als *„communitas Lubicensis, Rostokensis et Wismariensis civitatum."*[3]) Bald darauf werden sich ihnen auch die pommerschen Städte Stralsund und Greifswald angeschlossen haben. Diese fünf Städte bilden besonders den wendischen Städtebund; erst in zweiter Reihe

[1]) *H. U.* II. 461.
[2]) *H. U.* 477. 480.
[3]) *H. R.* I. 3.

gehören dazu Stettin, Anklam, Demmin, Kolberg und Wolgast. Letztere schliessen in der Regel mit Stralsund, bzw. Greifswald Sonderverträge und lassen sich durch diese auf den Tagefahrten vertreten.

Die Aufgaben, welche sich dieser wendische Bund zu wiederholten Malen gestellt hat, sind in dem Rezesse einer Versammlung, welche zwischen 1260 und 1264 am Johannisfeste in Wismar getagt hat, programmmässig ausgesprochen.[1]) Hier treffen die verbündeten Städte *„in subsidium omnium mercatorum, qui iure Lubicensi gaudent et reguntur“* folgende Bestimmungen:

1. Jede Stadt soll nach Kräften das Meer vor Seeräubern schützen. — Schon 1259 hatten Lübeck, Wismar und Rostock den Beschluss gefasst, See- und Strassenräuber friedlos zu halten.[2]) — Aus dem 1354 zwischen den fünf wendischen Städten und Stettin geschlossenen Bündnisse lernen wir die Leistungen der einzelnen Städte kennen. Für den Schutz hat Lübeck das erste, Wismar und Rostock das zweite, Stralsund und Greifswald das dritte Drittel aufzubringen, Stettin aber soviel, wie der Anteil Greifswalds beträgt. Die Schutzmassregeln sollen grösser oder kleiner sein, je nach dem es die Lage erfordert und die Städte unter sich bestimmen. Für etwa daraus sich ergebende Konsequenzen wollen sie alle einer für den andern einstehen.[3])

2. Der in einer der verbündeten Städte Verfestete darf in keiner derselben Aufnahme finden.

3. Wenn eine der verbündeten Städte von einem Herrn belagert wird, so dürfen die andern Städte denselben nicht unterstützen, wenn es nicht ihr Landesherr ist.

1358 wird dieser Punkt etwas abgeändert: Wird eine der Bundesstädte von einem Fürsten angegriffen, so sollen sich die übrigen bei demselben verwenden, bzw. eine Sühne

[1]) *H. R.* I. 7.
[2]) *H. R.* I. 3.
[3]) *H. U.* III. 314.

herbeizuführen suchen. Misslingt dies aber, so darf keine der Städte zum Nachteile der bedrängten den Angreifer mit Lebensmitteln und Waffen unterstützen, noch sonst irgendwie Hilfe leisten. Der Verkehr unter den Städten aber soll in keiner Weise gestört werden.[1])

4. Wenn sich die „Herrn" einander befehden, so sollen deren Städte, soweit sie zum wendischen Bunde gehören, nicht in Feindschaft leben, sondern gegenseitig aufrichtig ihre Bürger unterstützen.

Neben diesen Aufgaben, welche die Städte von Zeit zu Zeit erneuern, werden gelegentlich von ihnen auch Bestimmungen von mehr untergeordneter Art erlassen. So vereinbaren 1321 die Ratmänner von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald eine gemeinsame Böttcherrolle;[2]) 1342 fassen die *civitates maritime*, d. i. wendische Städte, Beschlüsse gegen die Ausbesserung alter Tonnen in Skanör;[3]) 1354 erlassen dieselben Städte, zu denen noch Stettin hinzukommt, Gesetze für Grapengiesser und deren Gesellen.[4]) Eine weitere Aufgabe des wendischen Bundes besteht darin, Zwistigkeiten unter den einzelnen Gliedern beizulegen. Man will hiermit einmal die Auflösung des Bundes vermeiden, dann den Einfluss fremder Mächte möglichst fernhalten. Gleich bei der ersten urkundlichen Erwähnung des Bundes wird durch Wismars Vermittlung ein Streit zwischen Lübeck und Rostock beigelegt.[5]) 1281 schlichten Lübeck, Wismar und Rostock einen Streit, welcher „zum Schaden und gegen den gemeinsamen Nutzen der Kaufleute" zwischen Stralsund und Greifswald ausgebrochen ist; der Übertreter des so hergestellten Friedens soll an die drei vermittelnden

---

[1]) *H. R.* I. 223. 1.
[2]) *H. R.* I. 110.
[3]) *H. R.* I. 113.
[4]) *H. R.* I. 188.
[5]) *H. R.* I. 1.

Städte hundert Mark Gold zahlen.[1]) — Auch bei den innern Kämpfen einer Bundesstadt, wie sie damals zwischen Rat und Bürgerschaft geführt werden, unterstützen sich diese Städte gegenseitig. 1288 erklärt sich Greifswald an Lübeck und Wismar zu einer Tagefahrt in Neu-Buckow in Sachen der aus Rostock vertriebenen Bürger bereit.[2])

Demnach ergeben sich als die Ziele des wendischen Bundes folgende: Erleichterung und Förderung des Verkehrs zwischen den einzelnen Gliedern; Schutz des Handels zu Wasser und zu Lande; gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung von Verfesteten, bei Zwistigkeiten unter den einzelnen Städten und im Innern derselben; Beilegung von Fehden zwischen den Städten und den Fürsten. Alles dieses aber gipfelt in dem Bestreben, den Handel zu fördern und jede Störung desselben zu beseitigen.

Es sind demnach die engsten und innigsten Beziehungen, welche Lübeck zu Hamburg und den wendischen Städten unterhält und für seine Ziele aufs beste auszubeuten versteht. Durch die Verbindung Lübecks mit Hamburg wird die natürliche Vermittlung des Verkehrs zwischen Ost- und Westsee hergestellt; Lübeck, welches durch seine Lage naturgemäss auf den Ostseehandel hingewiesen ist, fasst auf diese Weise auch festen Fuss an der Nordsee und gewinnt auch hier allmählich die Führung des gemeinen Kaufmanns; dagegen verdankt es seinem Bündnisse mit den wendischen Städten die Herrschaft über die Ostsee.

---

[1]) *H. R.* I. 11.
[2]) *H. R.* I. 61.